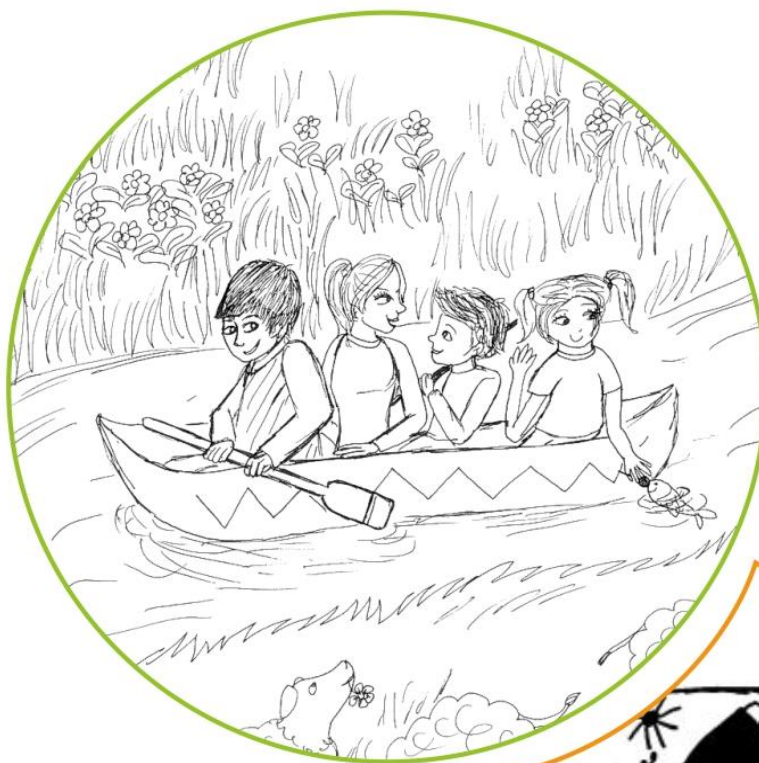


Landkreis Oberhavel

# Leitfaden für Pflegeeltern



## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort .....	- 4 -
2. Organigramm .....	- 5 -
3. Leitbild .....	- 6 -
4. Gesetzliche Rahmenbedingungen .....	- 6 -
4.1 Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII – Kinder - und Jugendhilfe).....	- 7 -
4.2 Auszüge aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).....	- 12 -
4.3 Gesetz über die religiöse Kindererziehung.....	- 13 -
5. Pflegeformen .....	- 14 -
6. Beteiligte am Hilfeprozess .....	- 15 -
6.1 Das Pflegekind .....	- 15 -
6.2 Die Pflegeeltern.....	- 15 -
6.3 Andere Beteiligte und ihre Aufgaben.....	- 16 -
7. Namensänderung .....	- 18 -
8. Sorgerecht/ Vormundschaft/ Pflegschaft.....	- 18 -
8.1 Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt eines Kindes in der Pflegefamilie.....	- 20 -
8.2 Ausgestaltung der Pflegschaft/ Vormundschaft.....	- 21 -
9. Leistungen des Fachbereiches Jugend des Landkreises Oberhavel.....	- 23 -
9.1 Krankenhilfe.....	- 23 -
9.2 Kindertagesstättenbeiträge.....	- 23 -
9.3 Schülerfahrtkostenbeiträge.....	- 23 -
9.4 Nebenkostenleistungen für Pflegekinder.....	- 24 -
10. Weitere gesetzliche Leistungen und Ansprüche .....	- 24 -
10.1 Kindergeld bei Vollzeitpflege.....	- 24 -
10.2 Kinderpflege - Krankengeld.....	- 24 -
10.3 Einkommensanrechnung bei Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII.....	- 24 -
10.4 Kindererziehungszeiten.....	- 24 -
10.5 Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz.....	- 25 -
10.6 Steuern.....	- 25 -
10.7 Pflegeversicherung/ Schwerbehindertenausweis .....	- 26 -
10.8 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung für Pflegeeltern.....	- 26 -
10.9 Erstattung von beiträgen zur Alterssicherung für Pflegeeltern.....	- 26 -
10.10 Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG.....	- 27 -
10.11 Berufsausbildungsbeihilfe.....	- 27 -
11. Verhalten im Todesfall .....	- 27 -

12. Auswahl von Ansprechpartnern Fachbereich Jugend .....	- 28 -
13. Auswahl von häufig genutzten Ansprechpartnern.....	- 28 -
14. Anlagen .....	- 37 -
14.1 Muster für eine Pflegevereinbarung.....	- 37 -
14.2 Muster für 1. Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII.....	- 45 -
14.3 Muster der Anlage zum Hilfeplan für Hilfen nach § 33.....	- 50 -
14.4 Muster Mitteilungsblatt für den Fachdienst Finanzen ( WH ).....	- 51 -
14.5 Muster der Fortschreibung des Hilfeplanes gemäß § 36 SGB VIII.....	- 53 -
14.6 Muster der Vorab-Info zum Hilfeplangespräch.....	- 59 -
14.7 Muster zur Vorbereitung zum Hilfeplangespräch-Einschätzung durch die Pflegeeltern.....	- 63 -
14.8 Muster eines Antrages gemäß § 41 SGB VIII.....	- 67 -
15. Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schüler-beförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten .....	- 69 -
16. Aktuelle Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses.....	- 75 -

Herausgeber:  
Landkreis Oberhavel  
Fachbereich Jugend  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg  
[www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de)

# 1. Vorwort

Der Leitfaden für Pflegeeltern im Landkreis Oberhavel wurde seinerzeit im Rahmen eines Projektes des Landes Brandenburg zur Qualitätsentwicklung in der Vollzeitpflege entwickelt.

An der Erarbeitung des Leitfadens waren Vertreter der Pflegeeltern, des Vereins Brandung e.V. sowie der Verwaltung des Fachbereiches Jugend im Landkreis Oberhavel beteiligt.

Die Verfasser hofften damals, dass Pflegeeltern mit diesem Leitfaden eine übersichtliche Informations- und Arbeitshilfe finden. Eine regelmäßige Aktualisierung wurde angestrebt und nun erneut vorgenommen.<sup>1</sup>

Mittlerweile hat sich der Leitfaden für Pflegeeltern als Arbeitshilfe und Ratgeber vielfach bewährt. Eine Überarbeitung war aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen überfällig.

Wir bedanken uns hiermit bei allen, die an der Fortschreibung des Leitfadens für Pflegeeltern mitgewirkt haben und uns durch Ihre Hinweise und Anregungen auch in Zukunft eine Weiterentwicklung dieser Arbeitshilfe ermöglichen.

Ihr Team Pflegekinderdienst im  
Fachbereich Jugend<sup>2</sup> des Landkreises Oberhavel

---

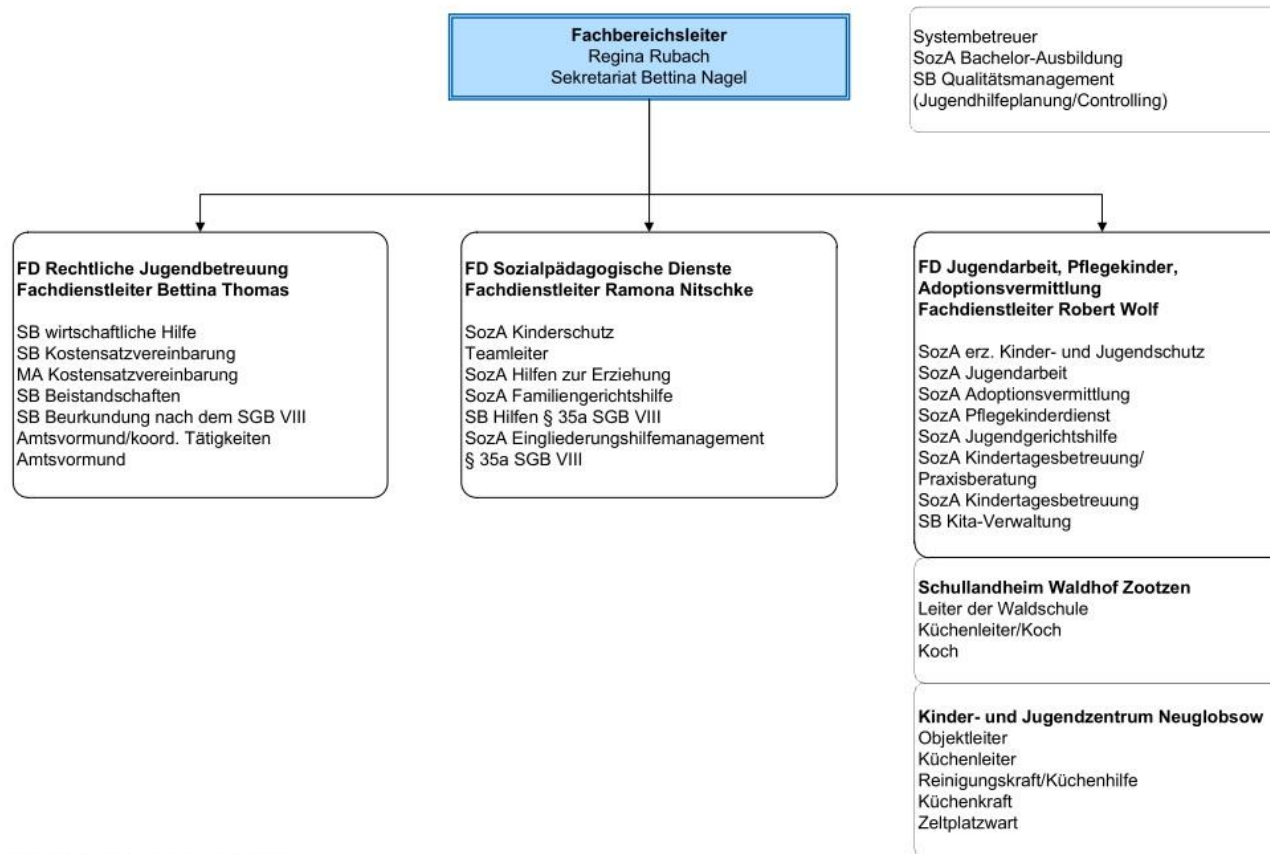
<sup>1</sup> Alle Angaben sind ohne Gewähr.

<sup>2</sup> Das Jugendamt im Landkreis Oberhavel heißt Fachbereich Jugend und wird im Verlauf weiter so benannt.

## 2. Organigramm



### Organigramm Fachbereich Jugend (Stand: 01.08.2014)



Legende: FB=Fachbereich, FD=Fachdienst

### **3. Leitbild**

#### **des Fachbereiches Jugend und der Pflegeeltern für die regionale Arbeit in der Vollzeitpflege im Landkreis Oberhavel**

Ziel unseres gemeinsamen Handelns ist es, das Kindeswohl zu wahren.

Pflegekinder sollen in Würde, Geborgenheit, mit Zuwendung und Chancengleichheit aufwachsen. Dabei ist die individuelle Entwicklung zu fördern.

Pflegeeltern bieten ihren Pflegekindern bestmöglichen Lebensraum innerhalb ihrer Familie.

Pflegeeltern, Herkunftseltern und Fachbereich Jugend arbeiten kooperativ zusammen.

Pflegeeltern und MitarbeiterInnen des Fachbereiches Jugend nehmen an Informations- und Qualifizierungsveranstaltungen teil.

Der Fachbereich Jugend vermittelt, berät und begleitet im Prozess der Vollzeitpflege.

### **4. Gesetzliche Rahmenbedingungen**

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Grundgesetz (GG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Sozialgesetzbuch (SGB I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII),  
insbesondere  
Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Namensänderungsgesetz (NÄG)

Jugendschutzgesetz (JschG)

Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)

Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG)

Bundeszentralregistergesetz (BZR)

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

## **4.1 Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder - und Jugendhilfe)**

### **§ 1**

#### **Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. (...)

### **§ 8a**

#### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (...)

## **§ 33**

### **Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. (...)

## **§ 35 a**

### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
  1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
  2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder Auszüge aus dem SGB VIII



3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, der die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 ff des SGB XII (Sozialhilfe), soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

## **§ 36**

### **Mitwirkung, Hilfeplan**

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die im Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur dann entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu

gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplanes und seiner Überprüfung zu beteiligen.

- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

## **§ 37**

### **Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung: dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig. (...)

## § 39

### Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten zur Erziehung.
- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt, die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege § 33 oder bei einer geeigneten Pflegeperson § 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sind nach den Abs. 4 bis 6 zu bemessen.
- (3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.
- (5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.
- (6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommenssteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.
- (7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen. (...)

### **§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. (...)

### **§ 72a**

#### **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (...)

## **4.2 Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

### **§ 161**

#### **Mitwirkung der Pflegepersonen**

- (1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind aufgrund einer Entscheidung nach §1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. (...)

## **4.3 Gesetz über die religiöse Kindererziehung**

### **§ 1**

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

### **§ 2**

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

### **§ 3**

(1) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

(2) Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

### **§ 4**

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

### **§ 5**

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

## § 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

## § 7

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Familiengericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

## § 8

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

# 5. Pflegeformen

Die Bezeichnungen der verschiedenen Formen von Pflegeverhältnissen sind begrifflich nicht einheitlich definiert und werden in den Jugendämtern unterschiedlich formuliert.

Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie wird im SGB VIII unter dem Begriff „Vollzeitpflege“ (§ 33 SGB VIII) erfasst.

Unter Vollzeitpflege versteht das Gesetz die Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Im Zusammenhang mit § 41 SGB VIII kann Vollzeitpflege auch für junge Erwachsene gewährt werden.

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform. Sie soll jungen Menschen entsprechend ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren persönlichen Bindungen den Aufbau positiver emotionaler Beziehungen innerhalb eines kleinen, wenig veränderlichen Personenkreises ermöglichen (vgl. § 33 SGB VIII).

Die Gründe, warum ein Kind in einer Pflegefamilie lebt, sind unterschiedlich. Daraus ergeben sich auch verschiedene Formen von Pflegeverhältnissen:

> **zeitlich befristete Vollzeitpflege** (Dauerpflege), d. h. Kinder und Jugendliche leben für einen befristeten Zeitraum (bis zu 2 Jahren s. Hilfeplan) in einer anderen Familie; während dieser Zeit sollen Herkunftseltern mit Unterstützung des Fachbereiches Jugend ihre Lebensumstände verändern, um eine Rückführung zu ermöglichen.

> **Vollzeitpflege auf Dauer – Dauerpflege**, d. h. Kinder und Jugendliche leben für eine größere Phase ihrer Entwicklung in einer Pflegefamilie, das kann durchaus bis zur Volljährigkeit andauern und ist jeweils von der konkreten Situation abhängig.

> **Kurzzeitpflege**, soll vorrangig für die Fälle genutzt werden, in denen Kinder in Notsituationen (z.B. Krankenhausaufenthalt oder Kur der Sorgeberechtigten) betreut und versorgt werden müssen.

> **Pflegestellen mit besonderem Betreuungsaufwand**, für Minderjährige, deren körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung besonders beeinträchtigt ist.

## 6. Beteiligte am Hilfeprozess

### 6.1 Pflegekind

Das Pflegekind bleibt juristisch gesehen ein Kind seiner Herkunftsfamilie. Die leiblichen Eltern des Kindes sind weiterhin seine gesetzlichen Vertreter, haben die elterliche Verantwortung und alle elterlichen Rechte inne.

Wenn jedoch Eltern ihre Verantwortung gegenüber dem Kind nicht zu seinem Wohl ausüben und ihm Schaden zufügen, kann das Familiengericht in die elterliche Sorge eingreifen. Es kann Teile der elterlichen Sorge auf einen Pfleger oder auch die gesamte elterliche Sorge auf einen Vormund übertragen.

Pfleger bzw. Vormund können ein Jugendamt, ein Verein oder eine Einzelperson sein. Der Fachbereich Jugend oder der Verein beauftragen jeweils Mitarbeiter ihrer Einrichtung mit der Wahrnehmung der Aufgabe, anstelle der Eltern die Entscheidungen für das Kind zu treffen.

Das Pflegeverhältnis endet in der Regel mit der Volljährigkeit des Pflegekindes. Die individuelle Situation des jungen Menschen kann eine Fortsetzung der Hilfe nach § 41 SGB VIII im Einzelfall notwendig werden lassen. Die Antragstellung obliegt dann dem Volljährigen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

### 6.2 Pflegeeltern

Pflegeeltern nehmen für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer ein Kind in ihrem Haushalt auf und bieten ihm die Möglichkeit, im familiären Rahmen aufzuwachsen. Zuvor haben sich die Pflegeeltern um die Aufnahme eines Pflegekindes beworben und einen Vorbereitungsprozess erfolgreich durchlaufen.

Während der Vorbereitungsphase und in einem Abstand von 5 Jahren, sind Pflegeeltern dazu verpflichtet, dem Fachbereich Jugend ein **Behördenführungszeugnis** gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz einzureichen. Dieses wird bei der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt/Bürgeramt der Kommune) beantragt. **Dies kann unter Umständen gebührenfrei erfolgen.** Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Meldebehörde.

Mit der Einführung des elektronischen Personalausweises kann nun das Führungszeugnis auch online beantragt werden.

Um einen Antrag online stellen zu können, benötigen Sie:

- den neuen Personalausweis mit freigeschalteter Online-Funktion
- ein Kartenlesegerät
- eine Ausweisapp (das Programm kann auf der Internet-Seite <http://www.fuehrungszeugnis.bund.de> heruntergeladen werden) und einen Scanner/ Digitalkamera um Nachweise hochladen zu können.

Durch Abschluss einer Pflegevereinbarung werden die Pflegeeltern ermächtigt, den Sorgeberechtigten in der Ausübung der alltäglichen elterlichen Sorge zu vertreten. Entscheidungen, die grundsätzliche oder weitreichende Auswirkungen auf das Leben des Pflegekindes haben, werden trotzdem weiterhin vom Sorgeberechtigten getroffen. Pflegeeltern haben bei der Betreuung des Pflegekindes Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Fachbereich Jugend. Als enge Bezugsperson des Pflegekindes nehmen sie im Rahmen der Hilfeplanung einen gleichberechtigten Platz ein.

## **6.3 Andere Beteiligte und ihre Aufgaben**

### ***Eltern/ gesetzliche Vertreter und Allgemeiner Sozialer Dienst***

An den Allgemeinen Sozialer Dienst des Fachbereiches Jugend können sich alle Eltern/ gesetzliche Vertreter eines Kindes wenden (nachfolgend Sorgeberechtigte genannt), die Beratung bzw. Unterstützung bei der Bewältigung eines erzieherischen Problems benötigen. Gemeinsam mit dem Kind und den Sorgeberechtigten wird das Erziehungsproblem analysiert und ein Lösungsvorschlag erarbeitet. Die Sorgeberechtigten können Hilfe zur Erziehung beanspruchen, wenn ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen erforderlich werden.

Gemeinsam mit dem Sorgeberechtigten und an den Interessen des Kindes ausgerichtet, wird im Hilfeplanverfahren eine geeignete Hilfe festgelegt. Eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses kann beispielsweise die Vollzeitpflege sein.

Der Allgemeine Sozialdienst bleibt auch während der Dauer der Hilfeleistung Ansprechpartner für die leiblichen Eltern (vgl. §§ 1626 ff. BGB, § 27 SGB VIII).

### ***Pflegekinderdienst***

Der Pflegekinderdienst überprüft im Rahmen eines Bewerbungs- und Vorbereitungsverfahrens Interessierte zur Aufnahme eines Pflegekindes auf ihre Eignung und bereitet sie auf die Aufnahme eines Pflegekindes vor. Wurde im Rahmen der Hilfeplanung für ein Kind Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege als die geeignete Hilfe angesehen, vermittelt der Pflegekinderdienst das Kind, ausgerichtet an dessen Bedürfnissen, an überprüfte und vorbereitete Pflegeeltern. Der gesamte Verlauf des Pflegeverhältnisses wird vom Pflegekinderdienst begleitet. Er ist Ansprechpartner für das Kind und seine Pflegeeltern. (vgl. §§ 33, 36, 37, 38 SGB VIII)

### ***Amtspfleger/ Amtsvormund***

Amtspfleger oder Amtsvormünder können Teile oder die gesamte elterliche Sorge für ein Kind vom Familiengericht übertragen bekommen. Die Ursachen für eine gerichtliche Entscheidung können vielfältig sein. Bei allen, das Leben des Kindes betreffenden, wesentlichen Entscheidungen ist der Amtspfleger/Amtsvormund einzubeziehen, bei Meinungsverschiedenheiten obliegt ihm die Entscheidungsgewalt (vgl. §§ 1773 ff BGB, §§ 55, 56 SGB VIII).

### ***Wirtschaftliche Hilfe***

Im Bereich wirtschaftliche Hilfe werden alle finanziellen Angelegenheiten eines Pflegeverhältnisses bearbeitet. Hierbei muss zwischen Pflichtleistungen, die sich aus gesetzlichen Grundlagen ergeben und freiwilligen Leistungen, die der Landkreis im Rahmen seiner kommunalen Hoheit zusätzlich erbringt, unterschieden werden. Sowohl die Pflicht- als auch die freiwilligen Leistungen werden im Detail durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Oberhavel geregelt (vgl. §§ 39, 71 SGB VIII).

### ***Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt)***

Häufig benötigen Pflegekinder eine besondere Unterstützung zur Förderung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung. Der Fachbereich Gesundheit ist innerhalb der Kreisverwaltung hierfür zuständig; diagnostiziert Kinder und berät auch Pflegeeltern.



### ***Amtsgericht***

Im Amtsgericht werden in erster Instanz alle rechtsrelevanten Entscheidungen zu Familien- und Vormundschaftssachen getroffen. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach dem Wohnort des jeweiligen Antragstellers. Das Amtsgericht Oranienburg und das Amtsgericht Zehdenick sind für den Landkreis Oberhavel zuständig.

### ***Vereinspfleger/ Vereinsvormund/ Einzelpfleger/ Einzelvormund***

Das Gericht kann die elterliche Sorge für ein Kind in Teilen oder im Ganzen auch einem Verein oder einer Einzelperson übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein bzw. die Einzelperson gewillt und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, soll der Einzelperson vom Gericht der Vorzug gegenüber dem Verein oder dem Fachbereich Jugend gegeben werden (vgl. §§ 1773 ff. BGB).

### ***Kindeseltern***

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jedes Elternteil hat die Pflicht und die Berechtigung zum Umgang mit dem Kind.

Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und auch seine Ausübung gegenüber Dritten im Detail regeln. Ausschlaggebend ist hierbei das Wohl des Kindes (vgl. § 1684 BGB, § 18 (3) SGB VIII).

Der Fachbereich Jugend ist beratend und unterstützend tätig (§ 18 Abs. 3 SGB VIII).

### ***Großeltern, frühere Ehegatten oder Pflegeeltern***

Wenn es dem Wohl des Kindes dient, haben Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind, ebenso alle Personen, mit denen das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat (vgl. § 1685 BGB).

## 7. Namensänderung

Es reicht nicht aus, dass die Namensänderung nur zweckmäßig ist oder dass es Gründe gibt, die für eine Einbenennung in die Pflegefamilien sprechen. § 1618 Satz 4 BGB setzt vielmehr voraus, dass die Namensänderung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Durch das Merkmal der „Erforderlichkeit“ ist die Eingriffsschwelle in die Namensänderung hoch gesteckt. Nach Maßgabe der durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz neu gefassten Vorschrift ist das Interesse der Eltern an der Erhaltung des Namensbandes grundsätzlich gleichrangig dem Kindeswohl gegenüber gestellt. Erforderlich im Sinne des Gesetzes ist hiernach eine Einbenennung nur, wenn dadurch eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden könnte.

Der gemeinsame Familienname, der aufgegeben werden soll, dokumentiert nach Außen Zugehörigkeit und Zuordnung zu den Eltern, so dass die Aufhebung dieser äußeren Verbindung schwerwiegende Folgen für das Zugehörigkeitsgefühl und damit die tatsächlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind haben kann.

Der Schutz der namensrechtlichen Bindung des Kindes zu den Eltern gebietet auch bei mangelnden Kontakten zwischen den Eltern und dem Kind grundsätzlich Vorrang vor der Einbenennung. Mag auch eine tatsächlich gelebte Bindung nicht mehr bestehen oder deren Umfang jedenfalls nur noch durch den gleichen Namen berührt werden, ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass Kindes- und Elterninteressen gleichrangig sind. Die Eingliederung des Kindes in den neuen Familienverband ist ein tatsächlicher Vorgang, der von der Namensgleichheit nicht abhängig ist. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des neuen Namensrechts, innerhalb einer Familie verschiedene Namen zu führen, hat der Gesichtspunkt der Namensgleichheit in der neuen Familie an Bedeutung verloren.

Die Integration des Kindes in die neue Familie hängt weniger von dem vom Kind geführten Namen als vom Funktionieren des innerfamiliären Beziehungsgeflechtes ab. Wirken die Pflegeeltern darauf hin, dass jedem Familienmitglied die gleiche Beachtung geschenkt wird, sollte der geführte Nachname für das Lebensbedürfnis und die Entwicklung von Kindern keine Rolle spielen.

Aus diesen Gründen können Namensänderungswünsche im Zusammenhang mit einem Pflegeverhältnis in der Regel nicht befürwortet werden.

## 8. Sorgerecht/ Vormundschaft/ Pflegschaft

Nach dem § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Das ist der Fall, wenn die Eltern verstorben oder unbekanntes Aufenthaltes sind, sie rechtlich gehindert sind, ihr Kind gesetzlich zu vertreten (z.B. wenn die Mutter des Kindes selbst noch minderjährig ist), wenn die Eltern die Einwilligung zur Adoption erteilt haben oder wenn ihnen das Sorgerecht oder Teile davon durch ein Familiengericht entzogen wurden. Sind nur Teile der elterlichen Sorge (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge) entzogen, wird kein Vormund, sondern ein Pfleger mit diesem fest umrissenen Wirkungskreis eingesetzt.

Hat das Kind einen Vormund, ist dieser Inhaber der gesamten elterlichen Sorge, also sowohl der Personen- als auch der Vermögenssorge.

Das bedeutet, der Vormund ist verantwortlich für die gesamte Lebenssituation und –planung des von ihm vertretenen Mündels. Er allein ist in allen Bereichen entscheidungsbefugt. Er überwacht die Rechte des Kindes und setzt sich für den Schutz der Bindungen des Kindes ein. Er ist bei seiner Arbeit Partei des Kindes, d. h. er vertritt weder die Eltern noch die Pflegeeltern oder sonstige Personen, sondern einzig und allein das Kind. Er haftet dafür, dass getroffene Entscheidungen dem Wohl des Kindes dienen.

Für den Fall, dass eine Vormundschaft notwendig wird, prüft das Gericht von Amts wegen, ob ein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht. Das kann ein Verwandter, Bekannter oder auch eine andere geeignete Person sein, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist (§1779 BGB). Prinzipiell hat jeder Deutsche die Vormundschaft, für die er vom Vormundschaftsgericht ausgewählt wurde, zu übernehmen (§ 1785 BGB). Dem Vormundschaftsgericht gegenüber ist der Vormund allumfassend verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Vormünder bzw. Pfleger müssen regelmäßig dem Vormundschaftsgericht Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die erfolgten Mündelkontakte erstatten.

Ist kein geeigneter Einzelvormund vorhanden, bestellt das Gericht das Jugendamt zum Vormund, das einzelnen seiner Beamten und Angestellten diese Aufgabe überträgt.

Ein Amtsvormund vertritt seine Mündel genauso wie ein Einzelvormund, aber er kann sie naturgemäß nicht alle selbst betreuen. Er muss sich anderer Personen bedienen, die ihn in der Ausübung der Alltagssorge vertreten.

Aus diesem Grund stellt er beim Fachbereich Jugend in den meisten Fällen einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII und beauftragt den Fachbereich Jugend eine geeignete Fremdbetreuung zu suchen und alles Erforderliche zu veranlassen. Die Unterbringung erfolgt z.B. in einem Kinderheim, einer Erziehungsstelle oder eben in einer Pflegefamilie.

## **8.1 Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt eines Kindes in einer Pflegefamilie**

Damit die betreuenden Personen, also diejenigen, die täglich mit dem Kind umgehen, nicht bei jeder Kleinigkeit den Vormund um Erlaubnis fragen müssen, sieht das Gesetz vor, dass sie berechtigt sind, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden. Somit unterstützen sie den Inhaber der elterlichen Sorge in den Alltagsangelegenheiten.

In der Tabelle finden Sie Beispiele dafür, welche Teile der Alltagssorge durch die Pflegeeltern wahrgenommen werden können und welche Angelegenheiten durch den Vormund/Pfleger in der Regel ausgeübt werden:

## Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt eines Kindes in einer Pflegefamilie

	<b>Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung</b>	<b>Das Recht der Alltagssorge für Pflegeeltern (vgl. § 1688 BGB)</b> <b>Entscheidungen des täglichen Lebens</b>
	<b>Amtsvormund/ Amtspfleger</b>	<b>Pflegeeltern</b>
Haushalt, Ernährung	Fragen spezieller Ernährung aus Gesundheitsgründen (z.B. vegan, vegetarisch)	Fragen der Haushaltsführung, Ernährung, etc.
Gesundheit	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (z.B. Naturheilverfahren, Homöopathie, Impfungen, Antrag Schwerbehinderung gem. Hilfeplan-Verfahren), kieferorthopädische Behandlung, Diagnostikverfahren sowie Therapie, Dauermedikation	Behandlung leichterer Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge (vgl. § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB) Antrag Pflegestufe (§ 1688 BGB)
Aufenthalt	Reisen ins Ausland, außerhalb der BRD § 1688 BGB	bei Teilnahme an Ferienreisen der Pflegefamilie: Information an den Vormund mit Angabe der Dauer der Reise und des Aufenthaltsortes Hinweis § 6 Pflegevereinbarung Informationspflicht
Kindertagesstätte	Grundentscheidung, Wahl der Art der Einrichtung, wenn Auswahl möglich Anmeldung in die Kita bzw. Vertrag gem. Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Hilfeplan-Verfahren	Dauer des täglichen Aufenthaltes, Absprachen mit Betreuern, Übernahme der Funktionen im Rahmen der Elternmitwirkung
Schule	Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen in Abstimmung mit den Beteiligten, Besprechungen mit Lehrern über gefährdete Versetzung, Suspendierung, Unterschrift Zeugnisse; genauere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Hilfeplan-Verfahren	Entschuldigung bei Krankheit, Gespräche über laufendes Lernverhalten, Teilnahme an Chor oder Orchester sowie an Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme im Rahmen der Schulmitwirkung, Teilnahme Elternversammlung, unaufgeforderte Übersendung der Zeugnisse an Amtsvormund
Ausbildung	Wahl der Ausbildungsart und der Ausbildungsstätte in Abstimmung mit den Beteiligten	Entschuldigung bei Krankheit, Verwaltung Arbeitsvergütung, Bezug Kostenbeitrag

Fragen der Religion	Bestimmung des Religionsbekenntnisses (der Grundwille der leiblichen Eltern ist maßgeblich) Beachtung des Gesetzes über religiöse Erziehung	Teilnahme, entsprechend des religiösen Bekenntnisses, an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirche, z.B. Mitwirkung im Kirchenchor oder in einer Jugendgruppe
Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung	Grundentscheidung über Fragen der Erziehungskontinuität, Ohrring/ Piercing/ Tattoo, Haarfärbung sowie wesentliche Veränderung der Haarfrisur, bisherige Erziehung, Ausübung risikobehafteter Sportarten (z. B. Tauchen)	Umsetzung der Grundentscheidung: z. B. welche Fernsehsendung, welches Computerspiel, wie lange, welches Spielzeug, Kleidung, Freizeitgestaltung
Status- und Namensfragen	sind grundsätzlich Fragen von erheblicher Bedeutung Namensrecht, Abstammungsrecht	
Vermögenssorge	Umgang mit Mündelvermögen, Erbausschlagung, Kontoeröffnung erfolgt nur durch den gesetzlichen Vertreter (Vormund/Pfleger)	Bewirtschaftung des Taschengeldes, Verwaltung eines Taschengeldkontos bei der Bank
Anträge	Antrag auf Hilfen zur Erziehung beim Jugendamt, Rentenansprüche Beantragung der Schadensersatzansprüche aus Unfällen, etc.	Antrag auf einmalige Beihilfen beim Jugendamt, Antrag BaföG, BAB, Krankenhilfe, Pflegestufe
Umgang	In Absprache mit allen Beteiligten im Hilfeplan-Verfahren	

### **Genehmigung der Taufe / des religiösen Bekenntnisses eines Pflegekindes**

Die erste und wichtigste Frage bei der Bestimmung der Religionszugehörigkeit ist, wer für das betroffene Pflegekind die elterliche Sorge innehat. Denn das Recht, das religiöse Bekenntnis zu bestimmen, ist ein Teil des Sorgerechtes für ein Kind. Mit anderen Worten: Grundsätzlich kann (nur) der Inhaber der elterlichen Sorge die Religion des Kindes bestimmen (vgl. § 3 Gesetz über die religiöse Kindererziehung).

## **8.2 Ausgestaltung der Pflegschaft/ Vormundschaft**

In den Jahren 2011 und 2012 wurde das Vormundschafts- und Betreuungsrecht reformiert. Der Vormund bzw. Pfleger soll nun kein „Schreibtischtäter“ sein, sondern hat „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“ (§ 1800 BGB). Der Gesetzgeber möchte, dass sich der Vormund vor Ort von der Entwicklung seines Mündels einen Eindruck verschafft und eine persönliche Beziehung zu ihm aufbaut. Hierfür wird laut Gesetzestext „in der Regel“ ein monatlicher Kontakt zum Mündel als erforderlich angesehen. Der Vormund soll eigenverantwortlich einschätzen, ob ein häufigerer Kontakt oder ein seltenerer Kontakt notwendig ist- und muss seine Entscheidung dem Gericht begründen. Der Gesetzgeber gibt vor, dass diese Treffen in der Alltagswelt des Mündel statt finden sollen, z.B. in der Pflegefamilie, in der Schule, bei Freizeitaktivitäten. Diese Treffen dienen vor allem auch dem Vertrauensaufbau zum Mündel, damit der Vormund die Wünsche und Vorstellungen des Kindes erfährt und diese in seine Entscheidungen mit einbeziehen kann.

Der Vormund ist in den gesamten Hilfeplanprozess einzubeziehen.

Nun sagen manche Pflegeeltern, wozu brauchen wir überhaupt einen Amtsvormund. Wir fühlen uns in der Lage, die Vormundschaft selbst auszuüben.

Hier muss man sich die besondere Stellung der Pflegeeltern vergegenwärtigen.

Teilweise könnte es zur Kollision zwischen den Interessen des Kindes und denen der Pflegeeltern kommen. Diese Interessenkollision ergibt sich aus der emotionalen Nähe der Pflegeeltern zum Kind. Es werden häufig sehr enge Bindungen aufgebaut, die letztlich den Wunsch entstehen lassen, das Kind nicht wieder hergeben zu müssen, das Kind vor den Kontakten zu den Eltern, zu schützen, das Kind nicht mehr an seine belastende Vergangenheit zu erinnern, ja sie am liebsten auszulöschen, es so vollständig in die eigene Familie zu integrieren, dass nach Außen nicht mehr erkennbar wird, dass es sich um ein Pflegekind handelt. Das geschieht sicher alles in bester Absicht, entspricht aber keineswegs immer dem Kindeswohl, wie es die Jugendhilfe als professioneller Helfer sieht.

Für das Kind ist es genauso wichtig, dass seine Wurzeln erkennbar erhalten werden, dass es, trotz Ausnahmen, die in der Praxis vorkommen, Kontakte zu den leiblichen Eltern pflegen darf, dass tragfähige Beziehungen zu ihnen aufgebaut werden, dass es die Eltern trotz allem lieben darf.

Es sollte auch niemals vergessen werden, dass es das Ziel der Jugendhilfe ist, die Eltern zu befähigen, wieder selbst für ihre Kinder Verantwortung zu übernehmen. So dass sich die Hilfe zur Erziehung und damit auch die Vollzeitpflege erübrigt.

Aus diesen Gründen ist es günstiger, die Aufgaben des Vormundes und die der hilfeleistenden Personen zu trennen. Der Amtsvormund als gesetzlicher Vertreter vertritt die Interessen des Kindes nach allen Seiten unbefangener, da er nicht persönlich Betroffener ist und nicht Partei für die leiblichen Eltern, die Pflegeeltern oder den Fachbereich Jugend, sondern nur für das Kind ergreift.

Auch mit einer Rückübertragung des Sorgerechts auf die Eltern ist zu rechnen. Das Gericht muss immer die in das Elternrecht am wenigsten einschneidende Maßnahmen ergreifen, d. h., z. B. nur Teile des Sorgerechts entziehen. Das Gericht ist verpflichtet, das Sorgerecht zurück zu übertragen und die Vormundschaft oder Pflegschaft aufzuheben, wenn die Gründe für den Entzug (oder das Ruhen) der elterlichen Sorge weggefallen sind.

Es gibt Ausnahmen, in denen die Führung einer Vormundschaft durch Pflegeeltern befürwortet wird, z. B. wenn beide leiblichen Eltern verstorben sind oder keinerlei Kontakt wollen.

Der Wechsel von Amtsvormundschaft zur Einzelvormundschaft muss dem Wohl des Kindes dienen und für das Mündel eine echte Verbesserung bringen (Kommentar zum BGB, Palandt § 1887). In diesem Fall sind auch die leiblichen Eltern durch das Gericht anzuhören. Sie haben, auch wenn die Personensorge entzogen wurde, ein Beschwerderecht (§ 1779 BGB).

## **9. Leistungen des Fachbereiches Jugend des Landkreises Oberhavel**

### **9.1 Krankenhilfe**

Pflegekinder haben Anspruch auf Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.

§ 40 SGB VIII:

Wird Hilfe nach §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 36, 36 a, 36 b und 37 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.

Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

### **9.2 Kindertagesstätten(elterner)beiträge**

Die Übernahme der monatlichen Kindergarten- und Hortbeiträge kann (lt. § 39 Abs. 3 SGB VIII) auf Antrag erfolgen.

Im Landkreis Oberhavel wird die Übernahme der Kita-Beiträge in § 17 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg geregelt.

#### **§ 17 Kita-Gesetz: Elternbeiträge**

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

### **9.3 Schülerfahrtkostenbeiträge**

Wenn Pflegekinder einen Anspruch gemäß der Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten haben, muss die Bestellung (Antrag) einer Schülerjahreskarte mit den entsprechenden Angaben zum Pflegekind ausgefüllt werden.

Der aus der Satzung errechnete Elternanteil für die Fahrtkosten bezieht sich auf die leiblichen Eltern des Pflegekindes.

Pflegeeltern setzen sich bei der 1. Bestellung einer Schülerfahrkarte und bei eventuellem Erhalt einer Zahlungsanweisung für die Fahrtkosten ihres Pflegekindes mit dem Fachbereich Jugend, Wirtschaftliche Jugendhilfe in Verbindung.

Spätestens am letzten Schultag muss die Bestellung in der vom Pflegekind zurzeit besuchten Schule abgegeben werden.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Bestellung direkt an die Kreisverwaltung Oberhavel, Schülerbeförderung zu senden bzw. dort abzugeben.

## **9.4 Nebenkostenleistungen für Pflegekinder**

Weitere Nebenkostenleistungen für Pflegekinder (z.B. Erstausrüstung, Lernmittel, Leistungen bei besonderen Anlässen) sind im jeweils aktuellen Beschluss des Jugendhilfeausschusses ("Nebenkostenrichtlinie") festgelegt.

# **10. Weitere gesetzliche Leistungen und Ansprüche**

## **10.1 Kindergeld bei Vollzeitpflege**

Nach § 39 (6) SGB VIII erfolgt eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld. Ist das Pflegekind das älteste Kind in der Familie, so muss die Hälfte des für das erste Kind zu zahlenden Kindergeldes angerechnet werden. Ist es nicht das älteste Kind, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

## **10.2 Kinderpflege - Krankengeld**

Zehn Tage pro Jahr werden jedem arbeitenden Elternteil für die Pflege eines kranken Kindes zugestanden, bei zwei Kindern sind es 20, ab drei Kinder 25 Tage, wenn ein in dem Haushalt zugehöriges Kind unter 12 Jahre erkrankt.

Allein Erziehenden wird die gleiche Zeit gewährt, wie Vater und Mutter zusammen. 20 Tage bei einem, 40 Tage bei zwei und 50 Tage ab drei Kindern. Das alleinige Personensorgerecht ist hierbei im Einzelfall durch Vorlage entsprechender Unterlagen bei der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.

Diese Regelungen haben auch Gültigkeit bei der Betreuung von Pflegekindern.

## **10.3 Einkommensanrechnung bei Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII**

Kindergeld und Pflegegeld nach dem SGB VIII ist Einkommen und wird bei der Prüfung der Bedürftigkeit und Leistungsgewährung für Kosten der Unterkunft anteilig angerechnet. Nach der Integration des § 39 SGB VIII wird durch das Pflegegeld der gesamte wiederkehrende Bedarf des Kindes abgedeckt.

## **10.4 Kindererziehungszeiten**

Für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Pflegekinder ist weiterhin erforderlich, dass das Pflegekind mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft mit seinen Pflegeeltern verbunden ist. Häusliche Gemeinschaft im Rahmen eines Pflegekindschaftsverhältnisses setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind aus dem Haushalt der Eltern völlig ausgeschieden und in den Haushalt der Pflegeeltern übergetreten ist.

Die Anerkennung einer Kindererziehungszeit kann im Höchstfall für die Dauer von 36 Kalendermonaten erfolgen (§ 56 (1) SGB VI).

Pflegeeltern, die Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung sind, erwerben auch für ihr Dauerpflegekind Ansprüche auf Kindererziehungszeiten. Die Details dazu sind bei dem für die



Pflegeeltern zuständigen Rentenversicherungsträger zu erfragen. Es ist daher empfehlenswert, auch nach Abschluss eines Dauerpflegeverhältnisses alle Unterlagen aufzubewahren, mit dem diese Ansprüche belegt werden können.

## **10.5 Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz**

Die Aufnahme eines Dauerpflegekindes kann die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Elternzeit nach sich ziehen.

Die gesetzliche Grundlage ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz im Abschnitt 2 Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im § 15 Anspruch auf Elternzeit enthalten. Der Auszug lautet:

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie
  1. a) mit ihrem Kind,  
b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder  
c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,  
in einem Haushalt leben und
  2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Zu den näheren Bestimmungen gibt die örtlich zuständige Elterngeldstelle Auskunft.

## **10.6 Steuern**

Es besteht die Möglichkeit für Dauerpflegeeltern ein Steuerfreibetrag zu beantragen, der auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird. Genauere Informationen erteilt das zuständige Finanzamt (für den Landkreis Oberhavel ist das Finanzamt Oranienburg zuständig).

Im Rahmen der Vollzeitpflege wird nach § 39 SGB VIII Pflegegeld ausgezahlt, welches die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdeckt.

Zusätzlich werden anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse geleistet.

Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG), die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.

Eine widerlegliche Vermutung für eine Erwerbstätigkeit ist dann gegeben, wenn die Summe der Erziehungsbeiträge pro Pflegehaushalt im Jahr 24.000 € übersteigt. Dabei ist ausschließlich von dem Anteil des Pflegegeldes auszugehen, der für die Kosten der Erziehung geleistet wird. Der Anteil am Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen bleibt für die Vergleichsberechnung unberücksichtigt. Wird hiernach die Erwerbstätigkeit im Einzelfall festgestellt, unterliegen die vereinnahmten Gelder vollständig (gesamtes Pflegegeld) der Steuerpflicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Bestandteile der Vergütungen an Bereitschaftspflegepersonen, die unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme von Kindern geleistet werden, fördern nicht unmittelbar die Erziehung. Diese sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind steuerpflichtig.

Im Fall einer Steuerpflicht ist bei der Ermittlung der Einkünfte von den erzielten Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe der im Pflegegeld enthaltenen Erstattung der materiellen Aufwendungen je Kind und Monat abzuziehen. Zusätzlich kann ein Betrag in Höhe der nach § 39 Abs. 3 SGB VIII gezahlten einmaligen Beihilfen und Zuschüsse als Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden.

### **10.7 Pflegeversicherung/ Schwerbehindertenausweis**

Wenn ein Pflegekind aufgenommen wird, das erheblich entwicklungsverzögert oder auch behindert ist, kann in Abstimmung mit dem Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter des Kindes geklärt werden, ob für das Kind folgende Ansprüche geltend gemacht werden können:

- Leistungen aus der Pflegeversicherung sind jeweils bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der das Kind versichert ist
- der Schwerbehindertenausweis ist bei dem für den Aufenthaltsort des Kindes zuständigen Versorgungsamt zu beantragen.

### **10.8 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung für Pflegeeltern**

Auf der Grundlage des § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII erhalten Pflegeeltern für ihre nachgewiesenen Aufwendungen der Beiträge zur Unfallversicherung jährlich eine finanzielle Erstattung. Die Höhe der Zahlung ist durch den jeweils aktuellen Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberhavel geregelt.

Nach Aufnahme eines Dauerpflegekindes kann der entsprechende Antrag mit den notwendigen Nachweisen über die Aufwendungen der Beiträge zur Unfallversicherung bei der Wirtschaftlichen Hilfe des Fachbereichs Jugend eingereicht werden. Bei Veränderungen ist die Wirtschaftliche Hilfe zu informieren.

### **10.9 Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung für Pflegeeltern**

Für Pflegeeltern, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, und keiner Pflichtversicherung zu einer Alterssicherung unterliegen, können für einen Pflegeelternteil monatlich nachgewiesene Aufwendungen für die Beiträge erhalten. Die festgelegte Höhe ist dem jeweils aktuellen Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberhavel zu entnehmen.

Geringfügig beschäftigte oder in Teilzeit erwerbstätige Pflegeeltern können in der Regel für einen Pflegeelternteil anteilig Aufwendungen für die Alterssicherung erhalten. Die Alterssicherung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein.

Die entsprechende Regelung ist im jeweils aktuellen Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberhavel zur Alterssicherung festgelegt.

Pflegeeltern, die ein Dauerpflegekind aufgenommen haben und bei denen die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, können einen Antrag mit den notwendigen Nachweisen zur Aufwendung der Beiträge für die Alterssicherung bei der Wirtschaftlichen Hilfe des Fachbereiches Jugend einreichen.

## **10.10 Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG**

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kann ab dem Besuch der Klassenstufe 10 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule sowie beim Besuch weiterer schulischer Bildungswege entstehen.

Auch Förderschüler haben ab Klasse 10 Anspruch auf BAföG, wenn sie den Oberschul-/ehemals Realschulabschluss erreichen können.

Der Antrag ist bei dem für den Wohnort des Pflegekindes zuständigen BAföG-Amt zu stellen. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden auf das Pflegegeld angerechnet.

## **10.11 Berufsausbildungsbeihilfe**

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung kann während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bestehen.

Der Antrag ist bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

Die Leistungen der Berufsbildungsbeihilfe werden auf das Pflegegeld angerechnet.

Fahrtkosten zur Ausbildung können unter Vorlage der Originalbelege in der Wirtschaftlichen Hilfe des Fachbereiches Jugend abgerechnet werden.

## **11. Verhalten im Todesfall**

### **§ 1698 b BGB Geschäftsbesorgung bei Tod des Kindes**

Endet die elterliche Sorge durch den Tod des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann.

Das bedeutet für die Pflegeeltern:

- > keine Verträge mit dem Bestattungsinstitut unterschreiben;
- > Fachbereich Jugend informieren – laut Pflegevereinbarung,
- > bei bestehender Vormundschaft kümmert sich der Vormund um die Beerdigung

## 12. Auswahl von Ansprechpartnern Fachbereich Jugend

Fachbereichsleiterin, Frau Rubach	03301/601 412	(regina.rubach@oberhavel.de)
Fachdienstleiter, Herr Wolf	03301/601 4839	(robert.wolf@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Fritze	03301/601 447	(gudrun.fritze@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Giese	03301/601 443	(heike.giese@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Rosenau	03301/601 298	(sabine.rosenau@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Böhm	03301/601 4862	(katharina.boehm@oberhavel.de)
Pflegekinderdienst, Frau Langner	03301/601 4873	(claudia.langner@oberhavel.de)
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Lipinski	03301/601 4846	(kristin.lipinski@oberhavel.de)
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Müller	03301/601 434	(katja.mueller2@oberhavel.de)
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Schimanski	03301/601 433	(janni.schimanski@oberhavel.de)
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Kirk	03301/601 436	(petra.kirk@oberhavel.de)
Wirtschaftliche Hilfe, Frau Unger	03301/601 4875	(anja.unger@oberhavel.de)
Kita-Verwaltung, Frau Jost	03301/601 474	(jana.jost@oberhavel.de)
Kita-Verwaltung, Frau Krüger	03301/601 423	(liane.krueger@oberhavel.de)

## 13. Auswahl von häufig genutzten Ansprechpartnern

### Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) im Landkreis Oberhavel

- EFB DRK Hennigsdorf  
Fontanestr, 71  
Tel: 03302/ 802191
- EFB DRK Oranienburg  
Albert-Buchmann-Str. 17  
Tel: 03301/ 530107
- EFB DRK Gransee  
Baustr. 26  
Tel: 03306/ 2249
- EFB Immanuel Diakonie Group Zehdenick  
Am Kloster 1  
Tel: 03307/ 310012
- Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung  
Burgwall 15  
16727 Oberkrämer/ OT Vehlefanzen  
Tel: 03304/ 39 70 17  
<http://www.ifk-vehlefanzen.de/>

## **Beratungs- und Begegnungsstätten für körperlich und/ oder geistig behinderte Kinder im Landkreis Oberhavel**

- Eltern helfen Eltern e.V.  
Oranienburg, Bernauer Str. 100  
Tel: 03301/ 801208  
<http://www.ehe-berlin-brandenburg.de/>
- Lebenshilfe für geistig Behinderte Oberhavel Nord e.V.  
Familientlastender Dienst  
Bahnhofstraße 3-4  
16792 Zehdenick  
Tel: 01 75 / 80 90 86 9  
<http://lebenshilfe-oberhavel-nord-ev.de/>
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Oberhavel Süd e.V.  
Familientlastender Dienst  
Lehnitzstraße 26  
16515 Oranienburg  
Tel: 0 33 01 – 6 77 44 20  
<http://www.lebenshilfe-oberhavel-sued.de/>

## **Suchtberatungsstellen im Landkreis Oberhavel**

- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)  
Hennigsdorf, Rathenaustr. 17  
Tel: 03302/ 801645  
  
Sprechzeiten auch in Oranienburg, Albert-Buchmannstr.17 und  
Gransee, Koliner Str.12a – Terminvereinbarung über Büro Hennigsdorf
- Caritas Gransee  
Gransee, Baustr. 26  
Tel: 0162/ 1822132
- Caritas Oranienburg,  
Bernauer Str. 100  
Tel: 03301/ 57450
- Caritas Hennigsdorf,  
Schönwalderstr. 11 h  
Tel: 03302/ 228663
- Fachbereich Gesundheit Landkreis Oberhavel  
Sozialpsychiatrischer Dienst  
Oranienburg, Havelstraße 29  
Tel: 03301/ 6013753

### **Sozialpädiatrische Zentren - SPZ (Auswahl)**

- Helios Klinikum Buch  
Schwanebecker Chaussee 50, 13125 Berlin  
Tel.: 030/ 9401544 21
- Ruppiner Kliniken GmbH  
Fehrbelliner Str. 38, 16816 Neuruppin  
Tel.: 03391/ 393733

### **Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Auswahl)**

- Vivantes Klinikum im Friedrichshain – Landsberger Allee  
Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Psychotherapie u. Psychosomatik  
Landsberger Allee 49  
10249 Berlin  
Tel.: 030/ 130238011
- Vivantes Klinikum Neukölln  
Kinder – u. Jugendpsychiatrie, Psychotherapie u. Psychosomatik  
Zadekstraße 53  
12351 Berlin  
Tel.: 030/ 130142840
- Ruppiner Kliniken GmbH  
Klinik für Kinder – u. Jugendpsychiatrie u. – psychotherapie  
Fehrbelliner Str. 38  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391/ 392910
- Ruppiner Kliniken GmbH, Institutsambulanz  
Fehrbelliner Str. 38  
16816 Neuruppin  
Tel: 03391/ 392920
- Helios Klinikum Buch, Schwanebecker Chaussee 50  
13125 Berlin  
Tel.: 030/ 940115400

### **Schulpsychologische Beratungsstelle im Landkreis Oberhavel**

- Berliner Str. 106, 16515 Oranienburg  
Tel: 03301/ 60157 – 88, 81

### **Sonderpädagogische Förder- u. Beratungsstelle (SpFB) im Landkreis Oberhavel**

Frau Conrad  
Berliner Str. 106  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301/ 60157 – 97, 90

## **Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt)**

- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst für Oranienburg & Gemeinden, Hennigsdorf, Kremmen, Leegebruch, Oberkrämer, Velten  
Havelstr. 29, 16515 Oranienburg  
Tel: 03301/ 60137 – 54, 56, 57, 58, 66
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst für Gransee & Gemeinden, Fürstenberg, Liebenwalde, Löwenberger Land, Zehdenick  
Außenstelle Gransee  
Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee  
Tel: 03301/ 60162 – 52, 54
- Frühförderberatungsstelle Oranienburg  
Havelstr. 29, 16515 Oranienburg  
Tel: 03301/ 6013768

## **Schülerbeförderung Landkreis Oberhavel**

- Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg  
Besucheranschrift: Berliner Straße 39, 16515 Oranienburg  
Tel: 03301/ 6015685  
03301/ 6015686

## **Pflegestützpunkt Oranienburg**

- Landkreis Oberhavel  
Berliner Str. 106, 16515 Oranienburg  
Tel: 03301/ 60148 – 90, 91  
([oranienburg@pfligestuetzpunkte-brandenburg.de](mailto:oranienburg@pfligestuetzpunkte-brandenburg.de))

Ansprechpartner:  
Sozialberaterin – Frau Richter  
Pflegeberaterin – Frau Sommerfeld, Frau Schober

## **Psychotherapeutische Praxen für Kinder- und Jugendliche (Auswahl)**

Praxis Dr. phil. Ulf Kröger                      Tel: 03302/ 788514  
Marwitzer Str. 2 d  
16761 Hennigsdorf

Praxis Dr. med. Frithjof Frotscher            Tel: 03301/ 525053  
Bernauer Str. 58  
16515 Oranienburg

Praxis Frau Ulrike Reen                        Tel: 03301/ 209763  
Lehnitzstr. 21 a  
16515 Oranienburg

Praxis Edith Geiger                             Tel: 03301/ 205888  
Mittelstr. 15  
16515 Oranienburg

Praxis Elke Kürbis                              Tel: 033397/ 272676  
Thälmannstraße 108  
16348 Wandlitz

Praxis Irene Bruns                              Tel: 03303/ 5092272  
Karl-Marx-Str. 6  
16540 Hohen Neuendorf

Praxis Dr. med. Beatrice Becker              Tel: 03303/ 2197188  
Hauptstraße 38-40  
16547 Birkenwerder

Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie    Tel: 030 / 411 080 80  
Dr. med. Nurgül Atas  
Berliner Str. 25a  
13507 Berlin-Tegel



## **Logopädische Praxen (Auswahl)**

Stefanie Minge André-Pican-Str. 23c 16515 Oranienburg	Tel: 03301/ 576707
Logopädische Praxis Liefke & Heinz GbR Bernauer Str. 58 16515 Oranienburg	Tel: 03301/ 579838 Tel: 03301/ 579841
Ulrike Lettow Erich-Mühsam-Str. 1 16547 Birkenwerder	Tel: 03303/ 219960
Logopädische Praxis Manuela Franke Schönfließener Str. 6 16540 Hohen Neuendorf	Tel: 03303/ 405126
Praxis für Logopädie Petra Preikschat & Team Residenzstr. 123, 13409 Berlin-Reinickendorf Nazarethkirchstr. 51, 13347 Berlin-Wedding	Tel: 030/ 49871645 Tel: 030/ 45083814
Sprachtherapeutische Praxis Dipl.-Päd. Christina Dietrich & Team Schloßstr.2 & 5 13507 Berlin-Tegel	Tel: 030/ 40584068
Sprachtherapeutische Praxis Dipl.-Päd. Christina Dietrich & Team Bondickstr. 81 13469 Berlin-Waidmannslust	Tel: 030/ 40584060
Alexa von Lenthe Lindenstr. 24 16548 Glienicke/ Nordbahn	Tel: 033056/ 436450
M. Wojcieck-Heidtke Häuser am See 3 16559 Liebenwalde	Tel: 033054/ 90349
LOGO-Mundart Anette Sawadski Birkenwerder Str. 1 16562 Hohen Neuendorf – OT Bergfelde	Tel: 03303/ 5982818
Praxis für Sprachtherapie Stefanie Neubart Berliner Str. 53 16761 Hennigsdorf	Tel: 03302/ 206715

Anja Sauerland  
Havelpassage 13  
16761 Hennigsdorf

Tel: 03302/ 206139

Logopädie – Sprachtherapie Antje Unger  
Rosa-Luxemburg-Str. 21  
16727 Velten

Tel: 03304/ 201473

Logopädische Praxis Anne Rosenberg  
Berliner Str. 39  
16792 Zehdenick

Tel: 03307/ 420328

Christine Boldt – Grambow  
Bärenklauer Str. 2  
OT Vehlefan  
16727 Oberkrämer

Tel: 03304/ 202948

Franziska Witt  
Ruppiner Str. 1  
16775 Gransee

Tel: 03306/ 203025

Martina Becker – Klausch  
Schönfließener Str. 83  
16548 Glienicke/Nordbahn

Tel: 030/ 4017480

Pamela Schätzke  
Schillerstr. 57  
16552 Schildow

Tel: 033056/ 76357

Iris Strehlow  
Birkenhof 40  
16767 Leegebruch

Tel: 03304/ 209770

Logopädie Winterfeldt  
Leipziger Str. 1  
16548 Glienicke/Nordbahn

Tel: 033056/ 432810

Barbara Schoenmakers-Herrmann  
Berliner Str. 12a  
16556 Hohen Neuendorf – OT Borgsdorf

Tel: 0172/ 8486188

Logopädie Praxis  
Marion Autrum-Otto  
Luisenstraße 5  
16727 Velten

Tel: 03304 5086410

Logopädie + Legasthenie Velten  
Viktoriastraße 19  
16727 Velten

Tel: 03304/ 522177

## **Ergotherapeutische Praxen (Auswahl)**

Ergotherapeutische Gemeinschaftspraxis Susanne Brodehl & Irene Kasner GbR Freiburger Str. 1 16515 Oranienburg	Tel: 03301/ 2072990
Ergotherapie Görden Wilhelm-Groß-Str. 36, 16515 Oranienburg Rosenstr. 5, 16775 Gransee	Tel: 03301/ 201868 Tel: 03306/ 203188
Anne-Berit Heyn Am Anger 46 a 16727 Oberkrämer	Tel: 03304/501068
Juliane Hube Lehnitzstr. 21A 16515 Oranienburg	Tel: 03301/5736930
Andrea Köpke Schönfließener Str. 25 16562 Hohen Neuendorf – OT Bergfelde	Tel: 03303/405347
Liv Krause Oranienburger Str. 40 16540 Hohen Neuendorf	Tel: 03303/ 214024 Mobil: 0174/ 4275486
Katrin Opitz Hauptstr. 2 16567 Mühlenbeck	Tel: 033056/ 409540
Roberto Sybille Rickhoff-Dimitroff Klosterstr. 7 16792 Zehdenick	Tel: 03307/ 4202888
ErgoSana – Praxis für Ergotherapie Roberta Schütze-Goll Luisenstr. 1 16548 Glienicke	Tel: 033056/ 431856
ergo TherapiePraxis Hennigsdorf Rodica Wenzel Postplatz 3 a, 16761 Hennigsdorf Bernauer Str. 100, 16515 Oranienburg Leegebruch Eichenhof 2, 16767 Leegebruch	Tel: 03302/ 499770 Tel: 03301/ 2072674 Tel: 03304/ 5220139
Hand in Hand Praxis für Ergotherapie Havelplatz 3 16761 Hennigsdorf	Tel: 03302/ 209902

Therapiezentrum Simon  
Schönfließer Str. 17  
16540 Hohen Neuendorf

Tel: 03303/ 596872

Therapiezeit  
Praxisgemeinschaft für Ergo- und Physiotherapie  
Lydia Röthel/ Inken Westphal  
Hauptstraße 38 - 40  
16547 Birkenwerder

Tel: 03303/5964686

### **Vernetzungsmöglichkeiten für Pflegefamilien (Auswahl)**

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (PFAD)  
<http://www.pfad-bv.de>

Aktivverbund Berlin e.V. – PflegeEltern für PflegeKinder  
<http://www.aktivverbund.de>

Moses Online – Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption  
<http://www.moses-online.de>

### **Religions- und Glaubensgemeinschaften – Kontaktdaten (Auswahl)**

Konfession: evangelisch  
<http://www.kirchenkreis-oberes-havelland.de/start/entdecken/landkreise/ohv/>

Konfession: katholisch  
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/pfarrgemeinden/kirchen-auf-einen-blick/>

Jüdische Religionsgemeinschaft

Jüdische Gemeinde "Wiedergeburt" LK Oberhavel (Oranienburg) e.V.  
Ansprechpartner: Elena Miropolskaja  
03301/57 87 50, 03301/57 87 52  
[jg-oranienburg@t-online.de](mailto:jg-oranienburg@t-online.de)  
Sachsenhausener Str. 2, 16515 Oranienburg

## 14. Anlagen

### 14.1 Muster für eine Pflegevereinbarung

#### Pflegevereinbarung

*zwischen*

*den/der Pflegeperson(en)*

*Frau/Herr* \_\_\_\_\_

*wohnhaft:* \_\_\_\_\_

*und dem Landkreis Oberhavel, Fachbereich Jugend, Adolf- Dechert -Str. 1  
16515 Oranienburg*

und den Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

*wird nach Erörterung der einzelnen Bestimmungen folgende Vereinbarung über Hilfe zur  
Erziehung in Vollzeitpflege gem. §§ 27/33 SGB VIII geschlossen.*

## Präambel

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfe zur Erziehung in einer anderen und für diese Aufgabe geeigneten Familie. Sie soll dem Kind oder dem Jugendlichen die Integration in eine private familiäre Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern und vor Gefahren für sein Wohl schützen.

Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe ist ein Hilfeplan, der gemeinsam zwischen Fachbereich Jugend Personensorgeberechtigten, Kind oder Jugendlichen und den Pflegepersonen erstellt und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

Der Fachbereich Jugend, die Pflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sollen gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Um dieses zu verwirklichen, sind insbesondere die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-, und in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind, zu beachten

Diese Rechte sind:

- Achtung und Schutz der Menschenwürde
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe
- Recht auf altersentsprechende Beteiligung im pädagogischen Alltag
- Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung
- Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Recht auf Schutz der Privatsphäre
- Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen und anderen Personen, zu denen Bindungen bestehen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht

## § 1 Art und Dauer des Pflegeverhältnisses

(1) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

als Pflegekind ab: \_\_\_\_\_  
in den Haushalt der Pflegeperson(en)

in Dauerpflege

in Kurzzeitpflege

aufgenommen wird.

(2) Die Dauer des Pflegeverhältnisses richtet sich nach den Festlegungen der gemäß § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durchzuführenden Hilfeplanung. Der Hilfeplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Das Pflegekind ist durch die/den Personensorgeberechtigten bzw. durch die/den Pflegeperson(en)

**krankenversichert bei:**

Versicherungs- Nr.:

.....

.....

**haftpflichtversichert bei:**

Versicherungs- Nr.:

.....

.....

**unfallversichert bei:**

Versicherungs- Nr.:

.....

.....

## **§ 2 Gemeinsame Pflichten der Vertragsschließenden**

- (1) Gemäß § 37 Abs. 1 des SGB VIII verpflichten sich der Fachbereich Jugend, die Pflegeperson(en), der/die Sorgeberechtigte(n) miteinander und mit den gesetzlichen Vertretern zum Wohl des Pflegekindes zusammenzuarbeiten.

Informationen, welche die persönliche Verhältnisse der Herkunftseltern sowie des Pflegekindes betreffen, behandeln Sie vertraulich. Erklärungen gegenüber Dritten sind zu unterlassen, sofern sie den Bestimmungen des § 65 SGB VIII der besonderen Verschwiegenheit unterliegen.

- (2) Die Pflegeperson(en) achtet(en) insbesondere darauf, dass die Beziehungen des Pflegekindes zu den Sorgeberechtigten gefördert werden.

Die Eltern/Sorgeberechtigten und die Pflegeperson(en) sollen sich gegenseitig in ihrer Rolle als wichtige Bezugsperson für das Pflegekind ernst nehmen und einander nicht herabsetzen.

- (3) Die Pflegeeltern sind verpflichtet auf Anforderung des Fachbereiches Jugend ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen (§72a Satz 2 SGB VIII).

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Pflegeperson(en)**

- (1) Die Pflegepersonen erziehen, pflegen und beaufsichtigen das Pflegekind anstelle der Sorgeberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Bei der Erziehung des Pflegekindes vermeiden sie entwürdigende Erziehungsmaßnahmen.

- (2) Rechte der Pflegepersonen  
Sie sind berechtigt:

- a) die in Einrichtungen der frühkindlichen Erziehung und in schulischen Einrichtungen bestehenden Mitwirkungsrechte der Sorgeberechtigten, soweit deren Übertragung ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts zulässig ist, wahrzunehmen; ( § 74 Abs.2 Ziffer 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes )
- b) über die Teilnahme des Pflegekindes an Reisen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Jugendverbänden, Vereinen usw. zu entscheiden;
- c) mit vorheriger Zustimmung der Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschließen sowie die Ausbildungsvergütung oder den Arbeitsverdienst zu verwalten und für das Pflegekind zu verwenden.  
Soweit es einer vormundschaftlichen Genehmigung bedarf, ist die Pflegeperson bevollmächtigt, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes herbeizuführen und diese den Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertretern mitzuteilen;



- d) die Herausgabe des Pflegekindes anstelle der Sorgeberechtigten zu verlangen, wenn das Pflegekind von Dritten gegen den Willen der Pflegeperson(en) zurückgehalten wird.

### (3) Pflichten der Pflegepersonen

a) Die Pflegepersonen haben den Fachbereich Jugend unverzüglich über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Pflegekindes betreffen zu unterrichten (§ 37 Abs. 3 SGB VIII Unterrichtungspflicht der Pflegeperson). Die Unterrichtungspflicht umfasst insbesondere:

#### **Sphäre des Pflegekindes**

- gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Pflegekindes insbesondere sexuelle Übergriffe oder sonstige Fälle körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung gegen das Pflegekind
- schwere körperliche oder psychische Erkrankung, Unfall, Suizidversuch, Suizid oder Tod des Pflegekindes
- tiefgreifende Konflikte des Pflegekindes mit der Pflegeperson oder anderen in der Pflegefamilie lebenden Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen
- Wunsch des Pflegekindes nach Beendigung des Pflegeverhältnisses
- Vorhaben der Eltern zur Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen, wenn eine Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB in Betracht kommt
- wenn das Pflegekind nach einem Umgangskontakt mit seinen Eltern oder anderen Personen nicht in die Pflegefamilie zurückgebracht wird
- geplanter Schul- oder Ausbildungsplatzwechsel
- längerfristige Veränderung des regelmäßigen Aufenthaltsortes (z.B. Klinikaufenthalt)
- Vorkommnisse mit strafrechtlicher Relevanz für das Pflegekind
- wenn das Pflegekind vermisst wird

#### **Sphäre der Pflegepersonen**

- Niederkunft, schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod eigener Kinder der Pflegeperson
- schwere körperliche oder psychische Erkrankung, schwerer Unfall oder Tod einer Pflegeperson oder einer anderen Person im Haushalt
- Wechsel von Bezugspersonen der Pflegepersonen durch Trennung, Scheidung, Heirat, neue Lebensgemeinschaft oder Tod eines Familienangehörigen
- berufliche Veränderungen sofern sie sich auf die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich auswirken (u.a. Tagespflege § 43 SGB VIII)
- jeder Wohnungswechsel, Veränderung der Einkommenssituation
- Wunsch nach Aufnahme weiterer Pflegekinder oder nach Beendigung des Pflegeverhältnisses

b)

*Die Pflegepersonen verpflichten sich, Beobachtungen über die Entwicklung des Pflegekindes aufzuzeichnen (Protokoll zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs). Des Weiteren sind sie verpflichtet, in Vorbereitung auf ein Hilfeplangespräch mit dem Pflegekind über seine Sichtweise, Bedürfnisse und Wünsche zu sprechen und es altersentsprechend dabei zu unterstützen, dort seine Meinung sagen zu können. Darüber hinaus sollen sie ihre Beobachtungen zur persönlichen Situation des Pflegekindes im Hilfeplangespräch mitteilen. Diese sind für die Bewertung des Hilfeverlaufs von unerlässlicher Bedeutung. (§ 36 Abs. 2 SGB VIII Zusammenwirken der Beteiligten bei der Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans). Des Weiteren sind sie verpflichtet, die im Interesse des Pflegekindes getroffenen Vereinbarungen umzusetzen.*

c)

Die Pflegepersonen sind berechtigt und verpflichtet, das Pflegekind regelmäßig ärztlich / zahnärztlich untersuchen und Heilbehandlungen sowie im Hilfeplan vereinbarte psychologisch/therapeutische Beratung/Therapie durchführen zu lassen.

Insbesondere sind die von den Krankenkassen empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen (U1 – U9) wahrzunehmen.

Ärztliche Empfehlungen hinsichtlich weiterer ärztlicher oder therapeutischer Behandlung (z.B. Impfungen, operative Eingriffe etc.) sind dem Fachbereich Jugend und den Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Vor ärztlichen Eingriffen, Impfungen oder - nach ärztlicher Auskunft – risikobehafteten Heilbehandlungen haben die Pflegepersonen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger) einzuholen. In Notfällen haben die Pflegeeltern das Recht und die Pflicht, allein im Interesse des Pflegekindes zu entscheiden, und Ärzte sind verpflichtet das medizinisch Notwendige zu veranlassen. In diesem Fall ist der Inhaber der elterlichen Sorge unverzüglich zu unterrichten.

Arzt- und Begutachtungs-/Beratungstermine sollen bei zeitlich befristeter Vollzeitpflege möglichst gemeinsam mit den Eltern wahrgenommen werden.

Das Pflegekind ist im \_\_\_\_\_/ nicht in einem religiösen Bekenntnis zu erziehen. Die Rechte des Pflegekindes nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921 sind zu beachten.

Für das aufzunehmende Pflegekind ist eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters und des Fachbereiches Jugend**

- (1) Die Sorgeberechtigte(n) bzw. gesetzlichen Vertreter und der Fachbereich Jugend hat/ haben jederzeit das Recht, von der Pflegeperson Auskunft über das Pflegekind zu erhalten.
- (2) Der/Die Sorgeberechtigte(n), gesetzlichen Vertreter und der Fachbereich Jugend sind verpflichtet, der Pflegeperson alle für die Pflege des Pflegekindes notwendigen Informationen zu geben, insbesondere über die bisherige Entwicklung, über Krankheiten, den Gesundheitszustand, die Leistungen in Schule und Berufsausbildung und dergleichen.
- (3) Die zum persönlichen Gebrauch des Pflegekindes bestimmten Sachen sowie Urkunden und Bescheinigungen, die das Pflegekind betreffen (Geburtsurkunden, Kinderausweise, Impfnachweise, usw.) sind der Pflegeperson zu übergeben.
- (4) Dem Fachbereich Jugend steht das Recht zu, die Einhaltung dieser Pflegevereinbarung zu überwachen und zu kontrollieren. Die Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Jugend sind berechtigt, insbesondere durch Hausbesuche das Kindeswohl zu überprüfen.

#### **§ 5 Pflegegeld und andere finanzielle Leistungen**

- (1) Der Fachbereich Jugend zahlt der Pflegeperson ein monatliches Pflege- und Erziehungsgeld (entsprechend der am Ort der Pflegestellen jeweils geltenden Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses). Das Pflegegeld wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (2) Mit dem Pflegegeld sind alle Aufwendungen, Sachleistungen und persönlichen Leistungen der Pflegeperson für den angemessenen Lebensbedarf und die Erziehung des Pflegekindes abgegolten. Dazu zählen insbesondere:

- ⇒ die erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern,
- ⇒ Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung
- ⇒ Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und Strom,
- ⇒ Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung,
- ⇒ Beschaffung und Instandhaltung von Kleidern, Schuhen und Wäsche einschließlich Bettwäsche,
- ⇒ Kosten für Haftpflicht- und Unfallversicherung,
- ⇒ Aufwendungen für kulturelle Bedürfnisse,
- ⇒ Aufwendungen für Taschengeld.

## § 6 Besuchs- und Ferienregelung

- (1) Regelungen zum Umgang des/der Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertreter mit dem Pflegekind für Besuche und Ferien werden im Hilfeplan getroffen.

Besuchsregelung bei Abschluss der Vereinbarung:

.....

.....

.....

Die Pflegepersonen sind berechtigt, das Pflegekind zu Urlaubsreisen mitzunehmen oder zu Ferienfahrten anzumelden. Sie sind verpflichtet, den Fachbereich Jugend und die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher darüber zu informieren. Bei Auslandsreisen sind sie verpflichtet, besondere, mit der Reise verbundene Risiken mit den Personensorgeberechtigten und dem Fachbereich Jugend zu erörtern, sowie für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen.

## § 7 Ende des Pflegeverhältnisses

- (1) Wenn das Pflegeverhältnis endet, ist auf das Wohl des Pflegekindes in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.  
Das Pflegekind ist auf einen bevorstehenden Wechsel vorzubereiten.
- (2) Das Pflegeverhältnis endet mit Übergabe des Pflegekindes an den Fachbereich Jugend, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf
- ⇒ zu dem im Hilfeplan festgeschriebenen Zeitpunkt,
  - ⇒ zu dem vereinbarten Zeitpunkt dieser Pflegevereinbarung,
  - ⇒ wenn der Jugendliche volljährig ist, es sei denn, die Festlegung im Hilfeplan sehen auf Antrag des Pflegekindes eine Fortsetzung der Hilfe gemäß §§ 33 und 41 SGB VIII vor
  - ⇒ wenn das Pflegekind oder die Pflegeperson stirbt, nicht jedoch beim Tod einer von mehreren Pflegepersonen
  - ⇒ wenn die Pflegeperson(en) ins Ausland verzieht/en.
- (3) Das Pflegeverhältnis endet ebenfalls mit der Übergabe des Pflegekindes an den Fachbereich Jugend, wenn die Pflegevereinbarung fristlos gekündigt wird.

Die Pflegevereinbarung kann aus folgenden Gründen fristlos gekündigt werden:

- a) durch die Pflegeperson(en) nur, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) durch den Fachbereich Jugend, wenn dies wegen des Kindeswohls erforderlich ist, insbesondere wenn die Pflegeperson(en) ihre Pflichten aus § 3 Abs. 2 verletzen.
  - c) Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Pflegeperson verpflichtet, das nicht volljährige Pflegekind dem Fachbereich Jugend zu übergeben.  
Die persönlichen Sachen des Pflegekindes sowie das Pflegekind betreffende Urkunden sind herauszugeben.

Einrichtungsgegenstände, die mit Mitteln des Fachbereiches Jugend erworben wurden, sind dem Pflegekind als sein Eigentum oder an den Fachbereich Jugend zu übergeben.

**§ 8 Besondere Vereinbarungen:**

.....  
 .....  
 .....

Oranienburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Für den Fachbereich Jugend  
 des Landkreises Oberhavel

\_\_\_\_\_  
 Pflegeperson(en)

Zustimmung des über 14 Jahre alten Pflegekindes

Mit der Aufnahme bei den Pflegepersonen bin ich einverstanden.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

Kenntnisse des Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

## 14.2 Muster für 1. Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII



### Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

FACHBEREICH JUGEND ..... AZ: .....

ORT UND DATUM DES HILFEPLANGESPRÄCHES: .....

FACHKRAFT IM FB JUGEND UND ☎ .....  
.....

Name des Mädchens oder Jungen/Jugendliche(r): .....

geboren am: .....

Anschrift: .....

.....

Geschwisterkinder:

Name: ..... Geburtsdatum: .....

Name: ..... Geburtsdatum: .....

Name: ..... Geburtsdatum: .....

Name: ..... Geburtsdatum: .....

Pflegeeltern .....

Anschrift und Telefon: .....

.....

Eltern/-teil, Personensorgeberechtigte(r): .....

Anschrift und Telefon: .....

.....

durchführende Institution:

Anschrift und Telefon: .....

Beim Hilfeplangespräch anwesende Personen: .....

.....



## **Beschreibung der Ausgangssituation:**

(Was ist die konkrete Ausgangslage? Wer hat wann Kontakt zum FB Jugend aufgenommen? Was ist der Anlass der Kontaktaufnahme? Zur sozialen Lage der Familie (Wohnsituation, Arbeitssituation, Familiensystem, soziales Umfeld) Wie ist die Familiensituation zu beschreiben? Welche Probleme hat das Mädchen oder der Junge? Welche Probleme haben die Erziehungsberechtigten? Welche Ressourcen hat das Mädchen oder der Junge? Welche Ressourcen haben die Erziehungsberechtigten? Welche vorausgegangenen Hilfen gab es? Was war hilfreich? Welche Stolpersteine gab es? Was haben die vorausgegangenen Hilfen gebracht?)

### **Vorgeschichte:**

**aus der Sicht der Eltern/eines Elternteils :**

**aus der Sicht des Mädchen oder Jungen/Jugendliche(r):**

**aus der Sicht des Fachbereiches Jugend:**

**aus der Sicht der Pflegeeltern:**

**aus Sicht der beteiligten Institution:**

**WO LIEGT DER VORDRINGLICHE UNTERSTÜTZUNGSBEDARF? WELCHE RESSOURCEN SOLLEN GESTÄRKT WERDEN?**



## Ausgewählte Hilfe - Begründung und Vereinbarung

*(Welches Hilfeangebot ist geeignet? Welches Hilfeangebot ist konsensfähig? Mit welcher Begründung wird das Hilfeangebot ausgewählt?)*

## Erwartungen und Ziele

*(Welche Erwartungen und Ziele haben die Beteiligten im Hilfeprozess? Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch erreicht werden? Woran kann überprüft werden, dass die Ziele erreicht wurden? Was muss erreicht sein, um die Hilfe beenden zu können?)*

**aus der Sicht der Eltern/eines Elternteils :**

**aus der Sicht des Mädchen oder Jungen/Jugendliche(r):**

**aus der Sicht der Fachkraft des Fachbereiches Jugend:**

**aus der Sicht der Pflegeeltern:**

**aus Sicht der beteiligten Institution:**

### **VEREINBARUNG**

*(Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch umgesetzt werden?)*



## Zielvereinbarung und Aufgabenverteilung

<b>Ziele</b> (Woran ist die Zielerreichung zu erkennen?)	<b>Handlungsschritte</b> (wer, was, bis wann?)

**Sonstige Vereinbarungen und Absprachen,  
Kontakte u. Beurlaubungen**

## Vorbehalte und Grenzen

(Welche Probleme werden erwartet? Wo sind die Grenzen der Hilfe?)





## Form der Hilfe Beginn und Dauer der Hilfe (Prognose)

Von.....bis.....

Stundenumfang.....

## Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans

Hilfeplanfortschreibung:

Termin, Vorab-Info mit Pflegeeltern:

Termin, Vorab-Info mit Herkunftseltern:

## Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen

Ich habe mich über die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Folgen der geplanten Hilfe eingehend beraten und bin bereit an der der Durchführung der Hilfe mitzuwirken. Wie bereits bei der Aufstellung dieses Hilfeplanes beteilige ich mich an der Fortschreibung. Ich bin bereit, während der gesamten Dauer der Hilfe im Rahmen der gesetzten Bestimmungen zum Wohle des Kindes / Jugendlichen und seiner Familie zusammenzuarbeiten.

Eine Beendigung der Hilfe sollte möglichst in Übereinstimmung der Beteiligten erfolgen. Die Beteiligten an dem Hilfeplan erhalten eine Kopie des Hilfeplanes.

***Ich habe den Hilfeplan gelesen und stimme den oben formulierten Aufgaben und Zielen zu:***

Eltern/Personensorgeberechtigte: .....

Mädchen / Junge: .....

Pflegeeltern: .....

Fachkraft des Fachbereiches Jugend: .....

Institution:.....

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen:

### 14.3 Muster der Anlage zum Hilfeplan für Hilfen nach § 33

Anlage zum Hilfeplan für Hilfen nach § 33 zur Höhe der laufenden Leistungen und nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII für Pflegeeltern, gültig ab 01.01.2013

<b>Name, Vorname des Pflegek Kindes</b>		<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Name der Pflegeeltern</b>		<b>Wohnort der Pflegeeltern</b>	
<b>Weitere Kinder in der Pflegefamilie</b>		<b>Geburtsdatum der weiteren Kinder</b>	
<b>MitarbeiterIn im FBJ</b>			

Die Pflegeeltern erhalten für das Pflegekind unter Anrechnung des Kindergeldes nach § 39 Absatz 6 SGB VIII folgende laufende Leistungen zum Unterhalt:

1. Kosten des Sachaufwandes in Höhe des aktuell gültigen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses für die jeweilige Altersgruppe des Pflegek Kindes.

Eine Kürzung des Sachaufwandes aufgrund von Verwandtenpflege gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII wird auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse geprüft.

2. Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe der aktuellen gültigen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses für die jeweilige Altersgruppe des Pflegek Kindes.

Ja	
Nein	

Einfacher Satz	
Zweifacher Satz	
x-facher Satz in Höhe von (z. B. 1,5)	

3. Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen einer Unfallversicherung nach Maßgabe des aktuell gültigen Jugendhilfeausschussbeschlusses
4. hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen einer Alterssicherung nach Maßgabe des aktuellen Jugendhilfeausschussbeschlusses
5. Zuschüsse und einmalige Beihilfen gemäß dem jeweils aktuellen Jugendhilfeausschussbeschlusses.

Wohnen die Pflegeeltern mit dem Pflegekind nicht im Gebiet des Landkreises Oberhavel werden für die o. g. laufenden Leistungen gemäß § 39 die Absatz 4 Satz 5 die für den Wohnort geltenden Pauschalbeträge angewendet.

Eine Mitteilung des Fachbereiches Jugend/wirtschaftliche Jugendhilfe über die jeweils nach den aktuell tatsächlichen Verhältnissen berechneten Zahlbeträge erhalten Sie gesondert. Die Zahlungen werden unaufgefordert angepasst. Änderungen, die für die Berechnung Auswirkungen haben, insbesondere zu weiteren Kindern in Pflegefamilie müssen deshalb dem FB Jugend/wirtschaftliche Jugendhilfe umgehend gemeldet werden

<b>Datum</b>	
<b>Unterschrift (Sozialarbeiter FB Jugend)</b>	

## 14.4 Muster Mitteilungsblatt für den Fachdienst Finanzen ( WH )

### Mitteilungsblatt für den Fachdienst Finanzen (WH)

für teil- stationäre Hilfen

Ab 01.01.2013

<b>Name des Klienten</b>			
<b>Leistungsanbieter</b>			
<b>MitarbeiterIn im FBJ</b>		<b>Tel. Nr.</b>	
<b>Nächstes geplantes HP Gespräch</b>			
<b>Leistungsart</b>		stationäre Leistung	teilstationäre Leistung

#### Urlaubstage - teilstationär

Anzahl der vereinbarten Abwesenheitstage (Therapien, Förderungen etc.)	
Anzahl der Ferientage bei Eltern oder Elternteilen	
Anzahl der Ferientage im sozialen Umfeld (Familie, Freunde etc.)	
Anzahl der Ferientage in externen Ferienmaßnahmen (Ferienfahrten, die von anderen Institutionen angeboten werden)	

#### Urlaubstage – §§ 33 und 34 SGB VIII

Anzahl der Heimfahrten pro Monat zu Eltern oder Elternteilen (in der Regel 2 zusammenhängende Tag)		
Anzahl der Ferientage bei Eltern oder Elternteilen	im Zeitraum: _____	
Anzahl der Ferientage bei Eltern oder Elternteilen	im Zeitraum: _____	
Anzahl der Ferientage im sozialen Umfeld (Familie, Freunde etc.)		
Anzahl der Ferientage in externen Ferienmaßnahmen (Ferienfahrten, die von anderen Institutionen angeboten werden)		

<b>Datum</b>	
<b>Unterschrift des MA Sozialpädagogischer Dienst</b>	



## 14.5 Muster der Fortschreibung des Hilfeplanes gemäß § 36 SGB VIII



### Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) Fortschreibung

FACHBEREICH JUGEND ..... AZ: .....

ORT UND DATUM DES HILFEPLANGESPRÄCHES: .....

FACHKRAFT IM FB JUGEND UND ☎ .....  
Name des Mädchens oder Jungens/Jugendliche(r): .....

geboren am: .....

Anschrift: .....

.....

Geschwisterkinder bei Veränderung:

Name: ..... Geburtsdatum: .....

Name: ..... Geburtsdatum: .....

Name: ..... Geburtsdatum: .....

Pflegeeltern .....

Anschrift und Telefon: .....

.....

Eltern/-teil, Personensorgeberechtigte(r): .....

Anschrift und Telefon: .....

.....

durchführende Institution: .....

Anschrift und Telefon: .....

Vorab-Info lag vor dem HPG vor: nein  ja  wenn ja, dann ist sie Bestandteil des  
Hilfeplanes

Erstellt

von ..... am .....

Beim Hilfeplangespräch anwesende Personen: .....

## **Beschreibung der aktuellen Situation und Bewertung des bisherigen Hilfeverlaufs durch die Beteiligten:**

*(Ergänzung zur Vorab-Info)*

(Wie wurden die beim letzten Mal formulierten Ziele konkretisiert? Inwiefern konnten diese Ziele erreicht werden? Woran ist die Zielerreichung zu erkennen? Was hat maßgeblich zur Erreichung der (Teil)Ziele beigetragen? Was wurde wie gemacht? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele nicht erreicht werden? Was hat die Zielerreichung erschwert? Welche Themen, Bewältigungsanforderungen u. Ä. sind darüber hinaus relevant geworden? Wie beurteilen die Beteiligten den Verlauf der Hilfe? Wie bewerten die Beteiligten die Zusammenarbeit miteinander? Was gelingt gut? Was sollte weiterentwickelt werden?)

**aus Sicht des Kindes/Jugendlichen:**

**aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:**

**aus Sicht der Pflegefamilien:**

**aus Sicht der Fachkraft des FB Jugend:**

**aus Sicht der Institution:**

### **FOLGERUNGEN AUS DER BEWERTUNG DES HILFEVERLAUFES**

(bzgl. Waren die formulierten Ziele angemessen? Wieviel von den formulierten Zielen konnten erreicht werden? Waren die ausgewählten Methoden angemessen? War die Intensität der Hilfe bzgl. zeitlichem Umfang und Dichte der Fachkräfte im Alltag der Familie angemessen?)

### **HANDLUNGSBEDARFE, AUF DIE SICH DIE BETEILIGTEN VERSTÄNDIGT HABEN:**

*(Wo liegt der vordringliche Unterstützungsbedarf? Welche Ressourcen sollen gestärkt werden?)*

## **Ausgewählte Hilfe - Begründung und Vereinbarung**

*(Welches Hilfeangebot ist geeignet? Welches Hilfeangebot ist konsensfähig? Mit welcher Begründung wird das Hilfeangebot ausgewählt?)*

**nur ausfüllen, wenn die Hilfeart gewechselt hat!!**

## **Perspektiven und Ziele bis zum nächsten Hilfeplangespräch**

*(Mit welchen Erwartungen und konkreten Zielen soll die Hilfe fortgesetzt werden? Woran kann festgemacht werden, dass an den Zielen gearbeitet wird und sich Verbesserungen in der Lebenssituation des jungen Menschen und der Familie einstellen haben? Welche zeitliche Prognose gibt es für den Hilfeprozess?)*

**aus Sicht des Kindes/Jugendlichen:**

**aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils:**

**aus Sicht der Pflegeeltern:**

**aus Sicht der Fachkraft des FB Jugend:**

**aus Sicht der Institution:**

### **VEREINBARUNG**

*(Welche konkreten Ziele sollen bis zum nächsten Hilfeplangespräch umgesetzt werden?)*

## Zielvereinbarung und Aufgabenverteilung

<b>Ziele</b> (Woran ist die Zielerreichung zu erkennen?)	<b>Handlungsschritte</b> (wer, was, bis wann?)

## Sonstige Vereinbarungen und Absprachen Kontakte u. Beurlaubungen

## Vorbehalte und Grenzen

(Welche Probleme werden erwartet? Wo sind die Grenzen der Hilfe?)



## Form der Hilfe: Prognose zur Dauer der Hilfe insgesamt

Von.....bis.....

Stundenumfang

## Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans

Hilfeplanfortschreibung:

Termin, Vorab-Info mit Pflegeeltern:

Termin, Vorab-Info mit Herkunftseltern:

## Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen

***Ich habe den Hilfeplan gelesen und stimme den oben formulierten Zielen und Aufgaben zu:***

Eltern/Personensorgeberechtigte .....

Mädchen / Junge: .....

Pflegeeltern: .....

Fachkraft des FB Jugend: .....

Institution:

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen: .....

## Hilfeplan zu folgendem Datum versandt an:

*(Jeweils Name und Datum des Postausgangs eintragen)*

Eltern/Personensorgeberechtigte: .....

Mädchen / Junge: .....

Fachkraft der Institution: .....

Sonstige GesprächsteilnehmerInnen: .....

**Der Hilfeplan wird in der vorliegenden Fassung anerkannt, sofern innerhalb von ..... Tagen nach Versand durch keine der beteiligten Personen Einspruch erhoben wird.**



## 14.6 Muster der Vorab-Info zum Hilfeplangespräch

---

**VorabInfo zum Hilfeplangespräch:** Kind/JugendlicheR: .....

SozialarbeiterIn FB Jugend: .....

HPG am: .....

Ort und Uhrzeit des HPG: .....



### **Stärken des Kindes bzw. der Familie:**

*(Was ist in der Zeit seit dem letzten HPG gut gelungen? Welche Fähigkeiten und Fertigkeiten konnten entwickelt werden? Welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Stärken konnten neu entdeckt werden? etc.)*

**aus Sicht des Kindes / Jugendlichen:**

**aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils :**  
( erarbeitet durch ASD )

**aus Sicht der Fachkraft der Pflegeeltern:**

**aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)**

---

Vorabinfo zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR: .....



SozialarbeiterIn FB Jugend: .....

HPG am: .....

Ort und Uhrzeit des HPG: .....

---

## **Beschreibung der aktuellen Situation und Bewertung des bisherigen Hilfeverlaufes durch die Beteiligten:**

*(Was wurde wie gemacht? Wie beurteilen die Beteiligten den Verlauf? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele erreicht werden? Woran ist die Zielerreichung zu erkennen? Inwiefern konnten die beim letzten Mal formulierten Ziele nicht erreicht werden? Was hat die Zielerreichung erschwert? Welche Themen, Bewältigungsanforderungen u.ä. sind darüber hinaus relevant geworden?)*

**aus Sicht des Kindes / Jugendlichen:**

**aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils :**  
( erarbeitet durch ASD )

**aus Sicht der Fachkraft der Pflegeeltern:**

**aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)**

---

**VorabInfo zum Hilfeplangespräch:** Kind/JugendlicheR: .....



SozialarbeiterIn FB Jugend: .....

HPG am: .....

Ort und Uhrzeit des HPG: .....

---

### **Ergänzende Beschreibung zur Entwicklung des Kindes / Jugendlichen:**

*(ggf. unterschiedliche Perspektiven differenzieren)*

#### *Physische und psychische Entwicklung*

*(z.B. chronische Krankheiten, Medikamente, Arztbesuche, Sucht und Abhängigkeit, Gewicht, Größe, Zahnsanierung, Sehstörungen körperliche Entwicklung im allgemeinen Essverhalten psychische Konstellation Mitarbeit in der Therapie etc.)*

#### *Bildungsprozess*

*(Art der Ausbildung, Stand der Ausbildung, Zeugnis, Art der Perspektiven)*

#### *Sozialverhalten*

*(z.B. gegenüber Gruppenmitgliedern, Betreuern, dem anderen Geschlecht, Nachbarn, Freunden, Benehmen in der Öffentlichkeit Legalverhalten Nähe und Distanz Fähigkeit zur Reflexion Konfliktfähigkeit etc.)*

#### *Einbindung in soziale Kontexte*

*(z.B. Einbindung in Institutionen zur Freizeitgestaltung Integration in KITA – Gruppe Klassenverband Ausbildungssituation Betrieb Freundes- und Bekanntsensystem Vorlieben, Beschäftigung mit und ohne Anleitung, alleine und in der Gruppe, mit Nachbarn und Freunden, Vereine etc.)*

#### *Familiensystem*

*(z.B. Umgangskontakte, Beziehung zu den Eltern zur Mutter zum Vater zu den Geschwistern zu anderen Familienmitgliedern etc.)*

---

Vorabinfo zum Hilfeplangespräch: Kind/JugendlicheR: .....



SozialarbeiterIn FB Jugend: .....

HPG am: .....

Ort und Uhrzeit des HPG: .....

---

### **Vorschläge zu Perspektiven und Zielen zum weiteren Hilfeverlauf:**

*(Wie soll es weiter gehen? Welche Ziele sollen weiterhin verfolgt werden? Welche Ziele sind zu verändern? Welche Ziele sind neu aufzunehmen? Welche Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen gibt es? Woran wären die nächsten Schritte der Zielerreichung zu erkennen?)*  
**aus Sicht des Kindes / Jugendlichen:**

**aus Sicht der Eltern bzw. des Elternteils :**  
( erarbeitet durch ASD )

**aus Sicht der Pflegeeltern:**

**aus Sicht anderer Stellen (z.B. Schule, Kindertagesstätte etc.)**

**ZU KLÄRENDE FRAGEN AUS DEN UNTERSCHIEDLICHEN PERSPEKTIVEN:**

Erstellt von: .....

Datum und Unterschriften: .....

Kind / Jugendlicher .....

Eltern .....

Pflegeeltern .....

## 14.7 Muster zur Vorbereitung zum Hilfeplangespräch-Einschätzung durch die Pflegeeltern

### Vorbereitung zum Hilfeplangespräch – Einschätzung durch die Pflegeeltern

Diese Einschätzung ist Bestandteil des Hilfeplanes und wird während der Beratung von den Pflegeeltern allen Beteiligten vorgestellt.

Name des Pflegekindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Gesetzliche(r) Vertreter: \_\_\_\_\_

Name der Pflegeeltern: \_\_\_\_\_

Berichtszeitraum: beginnend vom letzten Hilfeplangespräch

am: \_\_\_\_\_

bis: \_\_\_\_\_

#### 1. Veränderung in der Pflegefamilie:

1.1 Allgemeiner Art: z. B. Aufnahme bzw. Ausscheiden eines Familienmitgliedes/  
Pflegekindes, Trennungen, Krankheiten ....

---

---

---

---

1)

1.2 Veränderungen in den Wohn- und wirtschaftlichen Verhältnissen der Pflegefamilie:

---

---

---

wenn vorgegebene Zeilen nicht ausreichen, bitte Beiblatt zufügen

**2. Entwicklung des Pflegekindes:**

2.1 Allgemeiner Gesundheitszustand – gesundheitliche Besonderheiten, altersgemäße Entwicklung (Sprache, Bewegung):

---

---

---

---

---

---

---

2.2 Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Selbstvertrauen, Selbstständigkeit) sowie Hobbys, Freizeitverhalten:

---

---

---

---

---

---

---

**3. Sozialer Bereich:**

3.1 Verhalten in der Pflegefamilie

3.1.1 Beziehungen zur Pflegemutter, zum Pflegevater, Geschwisterbeziehungen:

---

---

---

---

---

---

---



3.1.2 Mitwirkung/Einbeziehung des Pflegekindes in den häuslichen Alltag

---

---

---

---

3.2 Kontakte außerhalb der Pflegefamilie:

3.2.1 Kontakte zur Herkunftsfamilie (u.a. Regelungen, Häufigkeit, Auswirkungen auf das Kind)

---

---

---

---

3.2.2 Kita/Schule/Ausbildung:

(u.a. besondere Interessen oder Fähigkeiten, Abneigungen, Leistungsverhalten, Konzentrationsfähigkeit, Auffassungsgabe, Hausaufgaben, Nachhilfe ...) sowie Verhältnis zu Lehrern/Erziehern, Verhalten in der Gruppe der Gleichaltrigen (Klasse)

**- letztes Zeugnis bitte in Ablichtungen beifügen -**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**4. Hilfsmaßnahmen und Förderungen**

4.1 Zum Beispiel: Therapien, Beratungen in Erziehungsberatungsstellen o. ä.:

---

---

---

---

---

4.2 Wünsche für Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung des Pflegekindes:

---

---

---

**5. Sonstiges (Fragen, Anmerkungen, Ergänzungen):**

---

---

---

---

---

---

---

---

Datum:

---

Unterschrift der Pflegeeltern:

---

---

Unterschrift des  
Pflegekindes:

---

## 14.8 Muster eines Antrages gemäß § 41 SGB VIII

### Antrag gemäß § 41 SGB VIII

---

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Am \_\_\_\_\_ werde ich volljährig. Ich bin über die Möglichkeit belehrt worden, die sich aus § 41 SGB VIII für mich ergeben. Aufgrund dessen stelle ich folgenden Antrag:

Ich beantrage die Fortsetzung der vor dem Eintritt der Volljährigkeit eingeleiteten Hilfe zur Erziehung bis zu deren Abschluss. Über diese mache ich folgende Angaben:

Art der Hilfe:

Schulart/Berufszweig/Art der Berufsvorbereitung:

Klasse/Ausbildungsjahr/Beginn der voraussichtl. Ende der Berufsvorbereitung:

Ausbildungsvertrag vom:

Ich bin bereit, am Erfolg der Maßnahme mitzuarbeiten. Dazu gehört besonders, dass ich meinen Pflichten gegenüber der Ausbildungsstelle nachkomme, Kontakt zu meinem Betreuer halte, die Heimordnung beachte und im Rahmen der Richtlinien des Landesjugendamtes zu den Kosten beitrage. Ich verpflichte mich, halbjährlich eine Ausbildungsbescheinigung dem zuständigen Jugendamtes zu übersenden, sowie diesem jeden Wechsel der Wohn- und Ausbildungsstelle sowie Beendigung der Ausbildung sofort mitzuteilen. Komme ich diesen Pflichten nicht nach, werden die Zahlungen eingestellt oder ich muss Überzahlungen zurückzahlen. Außerdem wird die Förderung eingestellt, wenn ich die Ausbildung/Berufsvorbereitung abbreche.

---

Ich möchte nicht, dass meine eingeleitete Hilfsmaßnahme über den Zeitpunkt meiner Volljährigkeit hinaus fortgesetzt wird. Nach meiner Volljährigkeit werde ich wie folgt wohnen:

bei

in:

---

Ich werde meine Eltern von dem Inhalt meiner obigen Erklärung unterrichten.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



# **15. Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten**

## **Satzung**

### **des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I S. 286 ) i. V. m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2008 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in seiner Sitzung vom 06. Mai 2009 mit Beschluss Nr. 4/0047 die folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Satzung regelt die Beförderung von Schülern sowie die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises zu den den Schülern entstehenden notwendigen Fahrtkosten.

#### **§ 2**

##### **Anspruchsberechtigte Schüler**

- (1) Der Anspruch auf Beförderung sowie auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten besteht nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 8 für Schüler, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben und nachfolgend genannte Schulen oder Bildungsgänge besuchen:
1. Grundschulen im Landkreis Oberhavel (Primarstufe) oder
  2. weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I im Landkreis Oberhavel oder
  3. die Sekundarstufe II folgender Bildungsgänge im Landkreis Oberhavel:
    - a) an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einem Oberstufenzentrum den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe h Brandenburgisches Schulgesetz (gymnasiale Oberstufe)
    - b) Berufsfachschulgrundbildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Brandenburgisches Schulgesetz zur Berufsschulpflichterfüllung
    - c) an einem Oberstufenzentrum den Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe g i. V. m. § 27 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz zum Erwerb der Fachhochschulreife
  4. Förderschulen im Landkreis Oberhavel  
Förderschulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Berlin, wenn deren Typ gemäß § 30 Abs. 5 BbgSchulG im Landkreis Oberhavel nicht vorhanden ist, oder

5. Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) entsprechend § 8 BbgSchulG ohne räumliche Einschränkung.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten nach Maßgabe des § 5 Abs. 9 besteht für die im Abs. 1 genannten Schüler, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben, für den Besuch der im Abs. 1 genannten Schulen und Bildungseinrichtungen in den Ländern Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern und Berlin, soweit nicht bereits ein Anspruch nach Abs. 1 gegeben ist.

### **§ 3 Beförderung**

- (1) Schülerbeförderung findet grundsätzlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt.
- (2) Besteht zwischen dem Wohnort und einer Schule der gewählten Schulform keine zumutbare Verbindung des ÖPNV, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel zu einer Schule der gewählten Schulform oder zur nächstgelegenen Haltestelle des ÖPNV.
- (3) Ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens wegen einer dauernden Behinderung eine Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel. Eines amtsärztlichen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit dem ÖPNV erkennbar ausschließt.
- (4) Schülerspezialverkehre im Sinne der Absätze 2 und 3 werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Tage ab Posteingang des Antrages bei dem Landkreis Oberhavel übernommen.

### **§ 4 Notwendige Fahrtkosten**

- (1) Notwendige Fahrtkosten sind die Kosten für die Beförderung zwischen Wohnung und der besuchten Schule.
- (2) Bei Benutzung des ÖPNV sind die notwendigen Fahrtkosten die Kosten für die vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres geltende Jahresfahrkarte einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und besuchter Schule.
- (3) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, werden nach Maßgabe des Landkreises Monatsfahrkarten statt der Jahresfahrkarte als notwendige Fahrtkosten anerkannt.
- (4) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der Entscheidung des Landkreises nach § 3 Abs. 2 oder 3 wird eine Wegstreckenschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz in entsprechender Anwendung gewährt.
- (5) Wohnt der Schüler aufgrund seines Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, so gelten als notwendige Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt.

## **§ 5 Zuschüsse des Landkreises**

- (1) Zu den notwendigen Fahrtkosten gem. § 4 wird auf Antrag für das 1. antragsberechtigte Kind ein Zuschuss wie folgt gewährt:
  - a) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Primarstufe) und für Schüler mit einer Beförderung gemäß § 3 Abs. 3 (Schülerspezialverkehr) in Höhe des Betrages, der den Wert von 35 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg übersteigt.
  - b) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Sekundarstufe I) in Höhe des Betrages, der den Wert von 60 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin- Brandenburg übersteigt.
  - c) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Sekundarstufe II) in Höhe des Betrages, der den Wert von 65 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg übersteigt.
- (2) Für das 2. Kind gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Zuschuss dem Betrag entspricht, der
  - in der Primarstufe und im Schülerspezialverkehr den Wert von 17,5 vom Hundert,
  - in der Sekundarstufe I den Wert von 30 vom Hundert und
  - in der Sekundarstufe II den Wert von 32,5 vom Hundertdes jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin- Brandenburg der notwendigen Fahrtkosten übersteigt.
- (3) Für das 3. und jedes weitere Kind gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die notwendigen Jahresfahrtkosten in voller Höhe gewährt werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die jeweils älteren schulpflichtigen Kinder nicht antragsberechtigt sind.
- (5) Als 1. Kind gilt das erstgeborene, schulpflichtige Kind.
- (6) Es werden nur die Kinder berücksichtigt, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- (7) Für anspruchsberechtigte Schüler gemäß § 2 Abs. 1, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) beziehen, gelten die Absätze 1 und 2 mit folgender Maßgabe:

Der Landkreis gewährt Zuschüsse in Höhe der Beträge, die die Hälfte der in Abs. 1 und 2 benannten Wertgrenzen übersteigt.
- (8) In den Ausnahmefällen des § 4 Abs. 3 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend bezogen auf die vom Landkreis anerkannten notwendigen Fahrtkosten.
- (9) Für die im § 2 Abs. 2 genannten Anspruchsberechtigten wird ein jährlicher Zuschuss von 10% der entstehenden Fahrtkosten bis maximal 10% der Kosten einer Landkreis-Jahreskarte gewährt.
- (10) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so erhöht sich der Zuschuss des Landkreises wegen gegebenenfalls höhere notwendiger Fahrtkosten nicht.
- (11) In den Fällen § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 gelten die Absätze 1 bis 8 für die Höhe der Zuschüsse entsprechend.

## **§ 6 Verfahrensbestimmungen**

- (1) Anträge über die Zulassung eines anderen als eines öffentlichen Verkehrsmittels nach § 3 Abs. 2 oder 3 sind in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr beim Landkreis Oberhavel zu stellen.
- (2) Die Entscheidung des Landkreises über die Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmitteln ergeht durch Bescheid.
- (3) Die Zuschüsse nach § 5 werden wie folgt gewährt:
  - a) Anträge auf Zuschüsse zu den Schülerfahrtkosten auf der Grundlage des § 5 werden unter Beifügung jeweils geeigneter Nachweise sowie eines Lichtbildes auf einem Formblatt nach Vorgabe des Landkreises an den Landkreis in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr gerichtet.
  - b) Bei Beförderung durch ÖPNV oder Schülerspezialverkehr ist auf Anforderung und nach Maßgabe des Landkreises bzw. dessen Beauftragten der nach Abzug des Zuschusses rechnerisch verbleibende Bedarf nach § 5 entweder in voller Höhe oder nach den Bedingungen einer ggf. zu treffenden Abonnementsregelung einzuzahlen.
  - c) Nach Eingang des zu unter b) genannten Zahlungsbetrages werden die betreffenden Fahrausweise ausgehändigt.
  - d) Schülerjahreskarten werden nur bei Antragstellung bis 15. Oktober des jeweils laufenden Schuljahres vergeben.
  - e) Buchstaben a) bis c) gelten nicht für Schüler:
    - die mit privaten Kraftfahrzeugen befördert werden (§ 4 Abs. 5)
    - diejenigen, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind (§ 4 Abs. 5)

Diese Schüler stellen Anträge auf Zuschussgewährung zu folgenden Terminen beim Landkreis:

- bis zum 30.11. für die Monate August / September / Oktober
- bis zum 28.02. für die Monate November / Dezember / Januar
- bis zum 31.08. für die Monate Februar bis Juli.

Zahlungen des Landkreises erfolgen hier, wenn die nachzuweisenden notwendigen Fahrtkosten die zu § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Beträge überschreiten.

## **§ 7 Ordnungsbestimmungen**

Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass er weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat der Personensorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person dazu zu bevollmächtigen. Anderenfalls kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden. Der vorübergehende Ausschluss für mehr als 5 Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu 5 Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat.

Diese Maßnahme ist unabhängig von der Dauer des Ausschlusses, höchstens zweimal im Schulhalbjahr zulässig. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Oberhavel besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegen den Landkreis.



## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Mit dieser Satzung tritt die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Oberhavel vom 13.12.2006 außer Kraft.

Oranienburg, den 13. Mai 2009

Karl-Heinz Schröter  
Landrat

### **1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 06.05.2009**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/1) i. V. m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35]) in seiner Sitzung vom 13.06.2012 mit Beschluss Nr. 4/0236 die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 06.05.2009 beschlossen.

### **Artikel 1**

Die Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 06.05.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „§ 5 Abs. 1 bis“ wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt. Nach dem Wort „Wohnung“ werden die Worte „gemäß § 2 Ziffer 8 BbgSchulG“ neu eingefügt.

b) Absatz 1 wird in Satz 1 Nummer 3 Buchst. a) wie folgt gekürzt:

Nach dem Wort „Hochschulreife“ werden die Wörter „in den Jahrgangsstufen 11 bis 13“ ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 1 wird in Satz 1 Nummer 4 wie folgt angepasst:

Nach den Wörtern „§ 30 Abs.“ wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

d) Absatz 1 wird in Satz 1 Nummer 5 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „entsprechend“ werden die Worte „§ 8 BbgSchulG“ durch die Worte „§ 8a BbgSchulG“ ersetzt.

e) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

Nach den Wörtern „§ 5 Abs.“ wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „8“ ersetzt. Nach dem Wort „Bildungseinrichtungen“ werden die Worte „in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 4 wird folgendermaßen geändert:

Das Wort „Wegstreckenschädigung“ wird durch das Wort „Wegstreckenentschädigung“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 7 bis 9.

c) Absatz 11 wird Absatz 10 und wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Absätze 1 bis“ wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

4. § 6 Absatz wird folgendermaßen geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „die Beförderung mit“ wird das Wort „einem“ ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt berichtigt:

Das Wort „Bedarf“ wird durch das Wort „Betrag“ ersetzt.

c) Absatz 3 Buchstabe e) wird wie folgt korrigiert:

Nach den Wörtern „mit privaten Kraftfahrzeugen befördert werden“ wird der in Klammern zitierte „(§ 4 Abs. 5)“ durch die Wörter „(§ 4 Abs. 4)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Oranienburg, den 19.06.2012

Karl-Heinz Schröter  
Landrat

## 16. Aktuelle Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Landkreis Oberhavel  
Jugendhilfeausschuss



### Beschluss Nr. 5/JHA/007

vom 18.11.2014

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die Erhöhung des monatlichen Pflegegeldes für die Vollzeitpflege gemäß §§ 27/33 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe ab dem 01.01.2015 in folgender Staffelung:

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 - 6	508	237
6 - 12	589	237
12 - 18	676	237

Der Beschluss Nr. 4/JHA/281 vom 23.01.2014 wird damit außer Kraft gesetzt.

Dirk Blettermann  
vorsitzendes Ausschussmitglied



## Beschluss Nr. 5/JHA/008

vom 18.11.2014

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt auf der Grundlage des § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung für Pflegeeltern ab dem 01.01.2015 wie folgt:

1. Pflegeeltern erhalten Erstattungen für die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung von bis zu 155,40 EUR im Jahr je Pflegeelternanteil.
2. Nicht erwerbstätige Pflegeeltern erhalten in der Regel eine Erstattung bis zu einer Höhe von 42,53 EUR im Monat für einen Pflegeelternanteil für die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen die für über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden Beiträge zu einer Alterssicherung. Die Alterssicherung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar und darf nicht übertragbar, nicht veräußerbar oder beleihbar sein. Die Auszahlung darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vereinbart sein.
3. Geringfügig Beschäftigte oder in Teilzeit erwerbstätige Pflegeeltern erhalten in der Regel für einen Pflegeelternanteil für die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für die über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden Beiträge zu einer Alterssicherung Erstattungen in anteiliger Höhe von 42,53 EUR je Monat. Der Anteil entspricht der prozentualen Differenz des Stundenumfangs zwischen Erwerbstätigkeit in Vollzeit und der tatsächlichen Erwerbstätigkeit. Die Alterssicherung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar und darf nicht übertragbar, nicht veräußerbar oder beleihbar sein. Die Auszahlung darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vereinbart sein.

Der Beschluss Nr. 4/JHA/282 vom 23.01.2014 wird damit außer Kraft gesetzt.

Dirk Blettermann  
vorsitzendes Ausschussmitglied



Landkreis Oberhavel  
Jugendhilfeausschuss

## **Beschluss Nr. 4/JHA/278**

**vom 05.09.2013**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die Richtlinie des Landkreises Oberhavel für Nebenkosten von Jugendhilfeleistungen für Pflegekinder (Nebenkostenrichtlinie- Pflegekinder) gemäß Anlage 1. Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 2/JHA/0173 vom 12.09.2002 außer Kraft gesetzt.

Michael Wendt  
vors. Ausschussmitglied

## **Richtlinie des Landkreises Oberhavel für Nebenkosten von Jugendhilfeleistungen für Pflegekinder (Nebenkostenrichtlinie- Pflegekinder)**

### **I. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle:

1. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII
2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII, sofern diese Hilfe durch geeignete Pflegepersonen erbracht wird
3. Unterbringung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in Form von Bereitschaftspflege
4. Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII, soweit diese den in den Nummern 1. und 2. genannten Leistungen entspricht

### **II. Allgemeine Regelungen**

Nebenleistungen werden vom Landkreis Oberhavel nur übernommen, wenn ein anderer Leistungsträger nicht vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

Nebenleistungen, die auf Antrag gewährt werden, sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen und werden nur für die Zukunft bewilligt.

Der Antrag auf Nebenleistungen ist in der Regel durch die Pflegeperson zu stellen, die eine der o. g. Jugendhilfeleistungen erbringt.

Die Leistungen werden in der Regel an die Pflegeperson gezahlt, die die Leistung erbringt. Diese hat die zweckgemäße Verwendung gegenüber dem Landkreis Oberhavel zu gewährleisten.

**Auf Antrag zu gewährende Geldleistungen sind innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme unter Vorlage der Originalbelege abzurechnen.**

### **III. Nebenleistungen**

Der Landkreis Oberhavel übernimmt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die Kosten für Nebenleistungen wie folgt:

#### **1. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen sowie Mobiliar**

a) Auf Antrag kann einmalig Beihilfe für Bekleidung gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf bei Erstunterbringung besteht.

Die Erstausstattung für Bekleidung kann in der Regel in einem Zeitraum von 6 Wochen nach Aufnahme in eine Pflegestelle beantragt werden.

Diese Beihilfe beträgt nach folgenden Altersgruppen gestaffelt:

0 - 5 Jahre bis zu 200,00 €

6 - 13 Jahre bis zu 250,00 €

ab 14 Jahre bis zu 300,00 €

b) Auf Antrag kann für die Neubelegung einer Pflegestelle für sofortigen notwendigen Ausstattungsbedarf (u. a. Möbel, Bett, Bettzeug, Matratze, Autokindersitz) in der Regel eine Beihilfe von bis zu 550 € gewährt werden.

Die Gegenstände bleiben 3 Jahre Eigentum des Landkreises Oberhavel. Diese Beihilfe kann in einem Zeitraum bis zu 6 Wochen ab Aufnahme beantragt werden.

c) Für die Neueinrichtung einer Bereitschaftspflegestelle kann auf Antrag eine Beihilfe von bis zu 1.100 € für die erstmalige Grundausstattung gewährt werden. Die dafür erworbenen Gegenstände bleiben 3 Jahre Eigentum des Landkreises Oberhavel. Diese Beihilfe kann in einem Zeitraum bis zu 6 Wochen ab Aufnahme beantragt werden.

d) Berufsstart: Eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe für Berufsbekleidung/-ausstattungen kann auf Antrag einzelfallabhängig in Höhe von bis zu 180,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

## **2. Schwangerschaft und Geburt**

a) Für werdende Mütter wird ab der 12. Schwangerschaftswoche bei Bedarf ein monatlicher Mehrbedarf von 25,00 € gewährt.

b) Für Babyerstaussattung können bis zu 450,00 € für Bekleidung und Ausstattung (Bett, Kinderwagen etc.) auf Antrag gewährt werden.

## **3. Besondere Anlässe**

a) Für Aufwendungen für Geschenke (Geburtstage, Weihnachten) wird 1 x jährlich 50 € gewährt. Die Zahlung erfolgt mit dem Pflegegeld für Dezember.

b) Zu wichtigen persönlichen Anlässen werden auf Antrag gewährt  
bei Einschulung bis zu 110,00 € und  
bei Taufe, Kommunion, Konfirmation, Jugendfeier oder ähnlichen Anlässen bis zu 155,00 €.

## **4. Krankenhilfe**

Leistungen der Krankenhilfe, sofern diese über den regelmäßigen durchschnittlichen Bedarf hinaus gehen, werden gemäß § 40 SGB VIII durch den Landkreis Oberhavel übernommen. Die Kosten für den Einzelfall werden auf Antrag erstattet. Vor Beginn der Leistung ist die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse zu prüfen und ggf. ein Antrag auf Befreiung von den Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen zu stellen.

Für Sehhilfen (Brillen oder Kontaktlinsen), Zahnspangen und andere Hilfsmittel werden die Kosten für die kostengünstigste geeignete Variante auf Antrag übernommen.

## **5. Lernmittel**

Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für Lernmittel in Höhe von bis zu 100,00 € jährlich übernommen, soweit diese Aufwendungen nicht durch die Lernmittelfreiheit gemäß der VO über die Lernmittelfreiheit des MBS in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bereitgestellt werden.

## **6. Schülerbeförderung**

Die notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden auf Antrag übernommen.

## **7. Nachhilfeunterricht**

Kosten für Nachhilfeunterricht werden in der Regel auf Antrag und bis zu 15,00 € pro Stunde übernommen, wenn im Rahmen des Hilfeplans die Erforderlichkeit sowie Inhalt und Umfang festgestellt worden sind.

## **8. Ferienmaßnahmen, Schulfahrten (Klassenfahrten und Exkursionen)**

Für Ferienmaßnahmen und Schulfahrten wird insgesamt auf Antrag eine jährliche Beihilfe in Höhe von bis zu 350,00 € gewährt. Die weitere Finanzierung ist aus dem zur Verfügung stehendem Pflegegeld zu tragen.

## **9. Heimfahrten**

Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen.

a) Kosten für Heimfahrten werden entsprechend des Hilfeplans für die jeweils kostengünstigste und zumutbare Variante in der Regel für bis zu 2 Heimfahrten monatlich übernommen. Die Zahl der Heimfahrten wird im Hilfeplanverfahren festgelegt.

b) Kosten für eine notwendige Begleitperson für die kostengünstigste Variante werden nur erstattet, wenn dies im Hilfeplan festgelegt wurde.

c) Der Landkreis Oberhavel übernimmt die Unterhaltskosten für Beurlaubungen, ausgenommen derer in den elterlichen Haushalt, in Höhe der Tagessätze der aktuellen SGB II – Regelsätze. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung der Nebenleistung auf Antrag an die Personen, die die Unterhaltskosten tragen.

## **10. Fahrzeuge**

Für die Anschaffung eines Fahrrades und Fahrradhelms kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden.

## **11. Hilfe zur Verselbstständigung**

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung für junge Volljährige die Anmietung einer eigenen Wohnung oder eines Zimmers erforderlich, so kann auf Antrag zur Anschaffung des Grundbedarfes einmalig ein Zuschuss von bis zu maximal 835,00 € und bei Bedarf die Übernahme für eine Mietkaution als Darlehen in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten gewährt werden, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

## **12. Besuch einer Kindertagesstätte**

Beiträge für die Unterbringung in der Kindertagesbetreuung (ausgenommen Essengeld) werden übernommen, soweit der Besuch einer solchen Einrichtung in den Hilfeplan aufgenommen wurde. Dabei finden die Regelungen des § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Anwendung. Fahrtkosten zur Einrichtung werden nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag erstattet.



### **13. Erhöhte Aufwendungen für Arzt- und Therapiebesuche und für Umgänge**

Für regelmäßige Fahrten (mindestens 1 x pro Woche)

a) im Rahmen der Hilfen gemäß I. Nr. 1, 2 und 4 dieser Richtlinie zu Ärzten oder Therapeuten, oder

b) zur Wahrnehmung von Umgängen, die über einen Zeitraum von einem Monat hinaus erforderlich sind,

werden die notwendigen Fahrtkosten für die jeweils kostengünstigste und zumutbare Variante übernommen, wenn

- die Entfernung mindestens 15 km (einfache Strecke) beträgt und
- die Maßnahme im Hilfeplan enthalten ist.

Für Hilfen gemäß I. Nr. 3 dieser Richtlinie gilt diese Regelung ab dem 31. Tag der Unterbringung.

### **14. Monatliche Barbeträge**

Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) sind wie folgt bereits im monatlich gezahlten Pflegegeld enthalten:

Für junge Menschen

vom Beginn des 6. Lebensjahres an bis zur Vollendung des  
8. Lebensjahres = 5,00 €

vom Beginn des 9. Lebensjahres an bis zur Vollendung des  
11. Lebensjahres = 8,00 €

vom Beginn des 12. Lebensjahres an bis zur Vollendung des  
13. Lebensjahres = 13,00 €

vom Beginn des 14. Lebensjahres an bis zur Vollendung des  
15. Lebensjahres = 20,00 €

vom Beginn des 16. Lebensjahres an, sofern sie ihrer Schul- bzw. Ausbildungspflicht nicht nachkommen = 40,00 €

vom Beginn des 16. Lebensjahres, sofern sie ihrer Schul- bzw. Ausbildungspflicht nachkommen = 60,00 €.

### **15. Weitere Bedarfe**

Weitere zusätzlich erforderliche Bedarfe für Arbeitsgemeinschaften oder Vereinsbeiträge u. ä. werden auf Antrag übernommen, wenn dies im Hilfeplan nach Inhalt und Umfang festgelegt wurde.

**Kreistag des Landkreises Oberhavel  
Jugendhilfeausschuss**

## **Beschluss Nr. 3/JHA/022**

vom 24. Juni 2004

### **Beschlusswortlaut:**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt gemäß § 39/1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) die Sicherstellung der Kosten zur Erziehung. Pflegestellen mit besonderem Erziehungsaufwand bei Minderjährigen, deren körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung wesentlich beeinträchtigt ist, können in Folge dieser Beeinträchtigung Anspruch auf erhöhtes Erziehungsgeld haben.

Erhöhtes Erziehungsgeld kann in der Regel in Höhe des doppelten Grundbetrages gezahlt werden.

Der Bedarf wird im Hilfeplanverfahren unter Heranziehung psychologischer bzw. kinder- und jugendpsychiatrischer Stellungnahmen festgestellt.

Für die Entscheidung des Jugendamtes werden das Gesundheitsamt und/oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum herangezogen.

Über die Höhe und Dauer der Leistung entscheidet das Jugendamt.

Der Beschluss tritt zum 01.07.2004 in Kraft.

Der Beschluss wird mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Michael Wendt  
Ausschussvorsitzender

